

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)
für den "Gewerbepark Kiebitzpohl – West",
bei Telgte, Kreis Warendorf auf Verbote
nach § 44 BNatSchG



im Auftrag der

Stadt Telgte

Baßfeld 4 6
48291 Telgte

Bearbeitet durch

NUMENIUS

Binsenstraße 5
33129 Delbrück



Delbrück, im März 2013

PROJEKTINFORMATIONEN

Projekt	2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbepark Kiebitzpohl – West" bei Telgte, Kreis Warendorf
Vorhabenträger	Stadt Telgte Baßfeld 4-6 48291 Telgte
Aufgabe	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbote nach § 44 BNatSchG

PROJEKTBEARBEITUNG

Projektleitung	Thomas Laumeier
ASP	Thomas Laumeier Ehrentrud M. Kramer-Rowold
Bearbeitungsdauer	01.03.13 – 12.04.2013
Fertigstellung	Delbrück, den 12.04.2013

NUMENIUS

Binsenstraße 5
33129 Delbrück
Tel.: 05250-935545
Fax: 05250-935546
E-Mail: numenius@t-online.de



(T. Laumeier)

Zusammenfassung

Am 03.05.2012 ist seitens des Rates der Stadt Telgte der Aufstellungsbeschluss erfolgt, um den am nordwestlichen Stadtrand bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ gem. §§ 2 – 4 BauGB zu erweitern und eine 2. Änderung durchzuführen.

Im Zuge einer Änderung bzw. Erweiterung werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Entscheidend ist, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich dabei um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

Der zu ändernde B-Plan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ mit insgesamt ca. 16,5 ha liegt westlich der Stadt Telgte. Das Plangebiet wird nach Norden begrenzt von der Emil-Berliner-Straße, nach Osten schließt es sich an die K 17 an. Im Süden bildet eine neu zu errichtende Straße südlich der Otto-Diehls-Straße die Grenze. Entlang der Westgrenze des vorgesehenen Geltungsbereichs verläuft in Süd-Nord-Richtung der Kiebitzpohlgraben. Der Erweiterungsbereich umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Gehölzstrukturen eingerahmt sind. Die im nördlichen Erweiterungsbereich liegende, ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohngebäude ist teilweise von alten Gehölzen eingerahmt. Das weitere Umland ist ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von Gebäuden für Gewerbe- bzw. Industriebetriebe und Erschließungsstraßen, basierend auf dem Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl – West“ nebst textlicher Festsetzung.

Die in der vorliegenden ASP genannten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind möglicherweise nicht in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ enthalten. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im Wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

Im Rahmen der ASP sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten

Die Liste der 158 in Nordrhein-Westfalen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft: mit Hilfe des Kartenservers des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN wurden die für das Messtischblatt „4012 – Telgte“ relevanten Arten anhand des Lebensraumspektrums herausgefiltert und einer 1. Abschichtung unterzogen (vgl. Anhang II).

Als **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** wurden 3 Fledermausarten (*Braunes Langohr*, *Zwerg- und Breitflügelfledermaus*) als im Geltungsbereich vorkommend dokumentiert (vgl. Anhang II) und in der 1. Vorprüfung als relevant eingestuft. Die artspezifische Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kam zu dem Ergebnis, dass für diese ökologische Gilde bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstö-

zung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Weitere Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind für diese ökologische Gilde unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Quartier- und Jagdhabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, zumal Vermeidungsmaßnahmen benannt und eine CEF-Maßnahme notwendig ist.

Bei den **europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie** wurden als einzige Art der *Steinkauz* mit Brutverdacht für den Geltungsbereich des B-Plans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ ermittelt, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bedarf, da in der Erweiterungsfläche zur Verwirklichung der Bebauung umfangreiche Gehölzrodungen nötig sind und damit 1 Brutrevier des Steinkauzes verloren geht und bau- und anlagebedingt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorliegt. Weitere Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig, zumal eine CEF-Maßnahme notwendig ist.

Für die 8 streng geschützten Arten als reine Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden, d.h. zu einem Verlust an Niststätten an anderer Stelle führen könnte. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall, da sie den Geltungsbereich auch weiterhin zur Nahrungsbeschaffung nutzen oder genügend Ausweichraum zur Verfügung steht.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden ebenfalls besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II). Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen ist gewährleistet, dass Beeinträchtigungen für alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie soweit wie möglich eingeschränkt werden. Somit kommt es nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes (vgl. § 45 (7) BNatSchG i.V.m. Art. 13 VS-RL).

Besonders oder streng geschützte **nationale Verantwortungsarten** sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. (vgl. Kap. 1.4).

Es wurde keine **national streng geschützte Art**, die in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist, in der Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im Wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ nicht vorhanden.

33 Maßnahmen sind insgesamt notwendig, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, insbesondere die Einhaltung der Maßnahmen V07, V08, V09 und V16.

Die wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung sind (vgl. im Detail Kap. 4.1):

- ✓ Bauzeitenregelung: Kfz-Verkehr und Baustellenbetrieb nur tagsüber, Einhalten einer niedrigen Fahrgeschwindigkeit, Einsatz lärmgedämpfter Baumaschinen
- ✓ Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zw. 30.09. und 01.03)
- ✓ Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)
- ✓ Geeignete Wahl der Beleuchtung der Außenanlagen
- ✓ Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums
- ✓ Faunistisch verträgliche Pflege der Außenanlagen

Folgende CEF-Maßnahmen sind notwendig (vgl. im Detail Kap. 4.2):

- ✓ CEF-Maßnahme 1: Ersatzlebensraum für den Steinkauz
- ✓ CEF-Maßnahme 2: Ersatzquartiere für gebäudebesiedelnde Fledermäuse

Eine Ausnahme ist aufgrund der für diesen Bebauungsplan anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

Nach Ansicht der Gutachter sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, damit die **geplante 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ der Stadt Telgte im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig** ist.



Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
1.1	Vorbemerkung.....	1
1.2	Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung.....	1
1.3	Rechtlicher Rahmen.....	3
1.4	Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen.....	4
2	Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen	7
2.1	Ist-Zustand.....	7
2.2	Art und Erforderlichkeit des Vorhabens.....	8
2.3	Mögliche Wirkungen des Vorhabens.....	9
	2.3.1 <i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	9
	2.3.2 <i>Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	10
	2.3.3 <i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	11
2.4	Alternativenprüfung.....	12
3	Ermittlung der relevanten Arten	13
3.1	Streng geschützte Arten.....	13
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	17
3.3	Nationale Verantwortungsarten.....	18
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	19
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).....	24
5	Prüfung der Betroffenheit der Arten	27
5.1	Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmenvorschriften.....	27
	5.1.1 <i>Relevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</i>	27
	5.1.2 <i>Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL</i>	30
	5.1.3 <i>Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL</i>	30
	5.1.4 <i>Die Ausnahmenvorschrift des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-RL</i>	31
5.2	Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.....	32
	5.2.1 <i>Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	33
	5.2.2 <i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	38
	5.2.3 <i>Nationale Verantwortungsarten</i>	43
5.3	Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten.....	43
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens	44
6.1	Fehlen einer zumutbaren Alternative.....	44
6.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	44
	6.2.1 <i>Arten der FFH-Richtlinie</i>	44
	6.2.2 <i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</i>	45
	6.2.3 <i>Nationale Verantwortungsarten</i>	46
6.3	Weitere Zulassungsvoraussetzungen.....	46
6.4	Gutachterliches Fazit.....	47

Anhang

- Anhang I: Ablaufschema ASP
Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten



1 Aufgabenstellung

1.1 Vorbemerkung

Am 03.05.2012 ist seitens des Rates der Stadt Telgte der Aufstellungsbeschluss erfolgt, um den am nordwestlichen Stadtrand bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ gem. §§ 2 – 4 BauGB zu erweitern und eine 2. Änderung durchzuführen. Planverfasser der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes im Auftrag der Stadt Telgte ist das Büro Wolters Partner, Coesfeld.

Im Zuge einer Änderung bzw. Erweiterung eines Bebauungsplanes werden diverse Eingriffe vorbereitet. Dabei kann es selbst bei Beachtung des Vermeidungsgrundsatzes im Umland und im Gebiet selbst zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Artenschutz ist bei der Zulassung von Eingriffen aber nicht allein Sache der Eingriffsregelung, sondern auch des besonderen Artenschutzes.

Entscheidend ist, dass der spezielle Artenschutz ein eigenständiges Prüfprogramm mit spezifischen materiellen Anforderungen und Gewichten in der Abwägung darstellt. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um ein zwingendes Recht, welches der planerischen Abwägung nicht zugänglich ist.

1.2 Die Behandlung des Artenschutzes in der kommunalen Bauleitplanung

Zur Notwendigkeit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung während der Planaufstellung beinhalten die rechtlichen Auslegungen durch GELLERMANN (2003) hilfreiche Leitsätze; diese werden nachfolgend zusammengefasst, und an die neue Fassung des BNatSchG angepasst, wiedergegeben. Sie behalten auch nach der Novellierung des BNatSchG und der damit verbundenen Straffung des Verfahrens nach wie vor ihre Gültigkeit.¹

„Adressaten des besonderen Artenschutzes sind namentlich all jene, die durch ihr Verhalten Lebensstätten besonders geschützter Tiere schädigen, Standorte streng geschützter Pflanzen beeinträchtigen oder europäische Vogelarten an ihren Nist- oder Rastplätzen stören. Solche Wirkungen entfaltet die kommunale Bauleitplanung nicht. Wohl bereitet sie durch Überplanung etwaiger Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Wuchsstandorte Beeinträchtigungen vor, bewirkt sie aber nicht aus sich heraus. [...]

Eine Bindung der Kommunen an die unbedingten, hinreichend genauen und einer unmittelbaren Anwendung prinzipiell zugänglichen Vorschriften der Art. 12, 13, 16 FFH-RL bzw. Art. 5, 9 V-RL mag sich nicht eben aufdrängen, ist aber auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Immerhin sind die Verschmutzungs- und Störungsverbote, die durch Art. 4 Abs. 4 S. 1 V-RL zugunsten faktischer Vogelschutzgebiete begründet werden, in der Bauleitplanung ebenso beachtlich wie das aus Art. 10 EGV ableitbare Verbot maßgeblicher Verschlechterung („Stillhaltepflicht“) [...]

Auch wenn sich das Artenschutzrecht nicht als ein die Bauleitplanung begrenzender Planungsleitsatz erweist, kommt ihm dennoch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, wenn Flächen überplant werden, die zum Kreis der geschützten Lebensstätten oder Wuchsstandorte zählen. [...]

¹ vgl. GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. - Natur und Recht 25 (7): 385-394.

vgl. hierzu auch GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. - Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.



Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten hier eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sich dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne „vollzugsunfähig“ ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist. Sieht ein Flächennutzungs- oder Bebauungsplan eine mit dem Artenschutzrecht unvereinbare Flächennutzung vor, fällt er der Nichtigkeit jedenfalls dann anheim, wenn die mangelnde Realisierbarkeit zum Erlasszeitpunkt bereits feststeht. Angesichts dessen ist die zur Planung entschlossene Gemeinde - obwohl sie in dieser Funktion nicht zum Adressatenkreis des § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt - gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. [...]

Ě Hineinplanen in die „objektive Ausnahmelage“ als Ausweg

Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden.“

Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten (FFH- und Vogelarten) sowie den nationalen Verantwortungsarten² – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Durch diesen Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Mit den Freistellungen der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL, der nationalen Verantwortungsarten und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 kommen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten und Verantwortungsarten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden.

Die Gemeinden können daher „in eine Ausnahmeveraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.³

Ě Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) hat somit auch für sie Änderung eines Bebauungsplanes zum Ziel:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der Verantwortungsarten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG gegeben sind.

² Im Vergleich zum BNatSchG a.F. treten hierbei Arten für die Prüfung hinzu, für die nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG 2010 eine nationale Verantwortung (Verantwortungsarten) besteht.

³ vgl. GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007)



1.3 Rechtlicher Rahmen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden sich folgende für die Durchführung einer ASP relevanten Bestimmungen⁴:

- **§ 44 BNatSchG** ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes, die für die besonders und streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung.
- **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** enthält Bestimmungen zur ausnahmsweisen Zulassung eines Vorhabens und **§ 67 BNatSchG** eine Befreiungsmöglichkeit.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97: Diese Richtlinie regelt den Handel mit Exemplaren oder Teilen von Tieren und Pflanzen. Die Anhänge enthalten vor allem, aber nicht nur, exotische Arten, die nur selten relevant werden.
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten. Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSch-VO): Die BArtSch-VO umfasst einheimische Arten. In Anlage 1 Spalte 2 sind die besonders geschützten aufgeführt.
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.

Streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 43/92 EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO
- spezielle „Verantwortungsarten“: Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 2, die vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

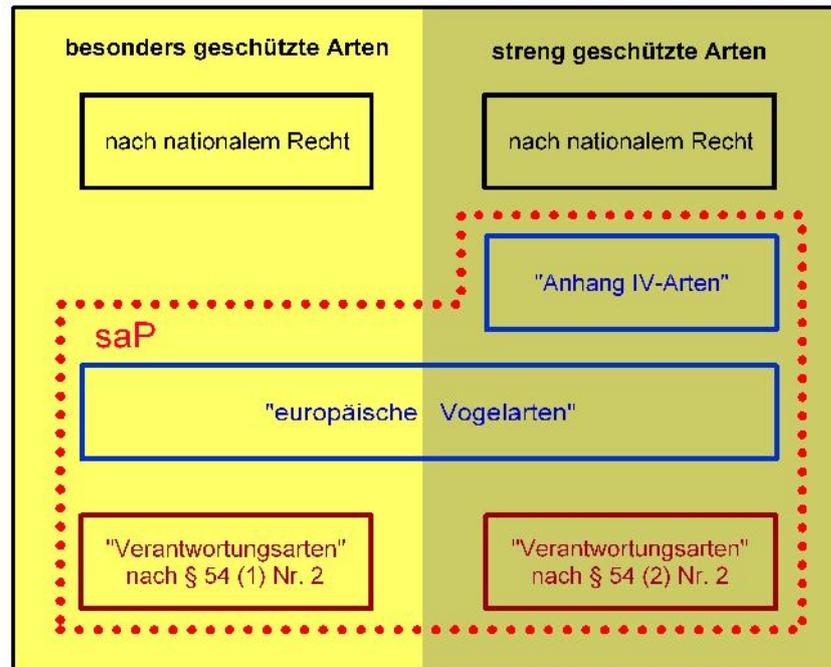
In Nordrhein-Westfalen ist mit dem Vorkommen von 158 streng geschützten Arten zu rechnen. Sie umfasst 23 Säugetier-, 78 Vogel-, 13 Lurch- und Kriechtierarten sowie 7 Käfer-, 6 Libellen-, 12 Tag- und Nachtfalterarten, 1 Heuschrecke, 4 Krebse, 4 Weichtiere sowie 9 Farn- und Blütenpflanzen⁵. Besonders geschützt sind auch alle europäischen Vogelarten, die hinsichtlich des Störungsverbots des § 44 Abs., 1 Nr. 3 BNatSchG den streng zu schützenden Arten gleichgestellt sind⁶.

4 Quellen: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Europäischer und nationaler Artenschutz in der Eingriffsregelung. - Referat Landschaftstagung Dresden 2005: 4 S.; BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.
5 Quelle: KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.
6 vgl. BREUER, W. & S. KÖHLER (2005): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. - Referat Tagung der Niedersächs. Straßenbauverwaltung 2005: 9 S.



1.4 Methodische Vorgehensweise und Datengrundlagen

Die methodische Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Ablaufschema im Anhang I verdeutlicht. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt nachfolgendes Schema⁷:



Im Rahmen der ASP sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden drei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VS-RL
- die besonders und streng geschützten Verantwortungsarten nach § 54 BNatSchG

Hinweis:

Hinzugekommen sind spezielle Verantwortungsarten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die im Prüfungsablauf den europarechtlich geschützten Arten gleichzustellen sind.

In der Vorprüfung (vgl. Kapitel 3) wird im Rahmen der Abschichtung ermittelt, welche Arten im Wirkungsraum vorkommen können und welche Arten wahrscheinlich aufgrund fehlender Einwirkungen gar nicht detailliert geprüft werden müssen. Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt⁸,

- die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren.

⁷ für das neue BNatSchG in Anlehnung an: OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 12/2007). - 12 S. Quelle: <http://www.stmibayern.de>

⁸ vgl. LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen. - Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006: 9 S:



Die Liste der 158 in Nordrhein-Westfalen streng geschützten Arten wurde hierfür komplett geprüft, um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen. Mit Hilfe des Kartenservers des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN⁹ wurden die für das Messtischblatt „4012 – Telgte“ relevanten Arten anhand des Lebensraumspektrums heraus gefiltert und einer 1. Abschichtung unterzogen (vgl. Anhang II).

In 2012 wurden folgende Artengruppen untersucht: Fledermäuse, Vögel und Amphibien. Die Methodik der Freilanduntersuchungen wird in einem gesonderten Gutachten dokumentiert¹⁰.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhangs IV, die Vogelarten und die Verantwortungsarten sind daraufhin einzelartenbezogen zu untersuchen, ob sie den Tatbestand der artenschutzrechtlich verbotenen Schädigung oder Störung erfüllen (vgl. Kapitel 5). Im Rahmen des § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG ist für jede Art im Einzelnen zu prüfen, ob erhebliche Störungen bzw. Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintreten können. In diesem Zusammenhang können so genannte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen) vorgesehen werden (vgl. Kapitel 4). Diese verhelfen trotz der identifizierten Verbotstatbestände dazu, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. den Erhaltungszustand der Art(en) nicht zu verschlechtern. Falls dadurch die Verbote nicht eintreten, erübrigen sich für diese Arten weitere Schritte und die Zulässigkeit ist gegeben.¹¹

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, kann die verfahrensführende Behörde nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, ausgestaltet als ausschließliche Härtefallregelung, ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen notwendig.

Die Beurteilung des artspezifischen Erhaltungszustandes (vgl. Kapitel 3, 5.2 bzw. 6.2) für die landesweite bzw. für die lokale(n) Population(en) erfolgt nach KIEL¹² bzw. ELLWANGER et al.¹³:

Ě Beurteilung des Erhaltungszustandes in Nordrhein-Westfalen (atlantische Region)

	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	ungünstig/unzureichender Erhaltungszustand
	günstiger Erhaltungszustand

9 vgl. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

10 vgl. NUMENIUS (2012): Faunistische Untersuchungen zum Gewerbepark Kiebitzpohl – West“ bei Telgte: Erfassung von Fledermäusen, Vögeln und Amphibien – Gefährdungsabschätzung. - Delbrück, 30 S.

11 Quelle: MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005), desgl.: TRAUTNER, J.; K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt (Books on Demand GmbH), 234 S.

12 KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.

13 Quelle: ELLWANGER, G., M. NEUNKIRCHEN, C. EICHEN, P.SCHNITTER & E. SCHRÖDER (2006): Grundsätzliche Überlegungen zur Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt und in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2(2006): 7–13 (S. 9: Anlehnung an das Bewertungsschema der 81. LANA-Konferenz 2001)



Ě Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population¹⁴

Bewertungskriterium	A	B	C
Habitatqualitäten (artspezifische Strukturen)	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark

Die Gesamtbewertung wird durch Aggregation der einzelnen Bewertungskriterien wie folgt ermittelt:

Habitatqualitäten	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Zustand der Population	A	A	A	B	B	B	B	C	C	C
Derzeitige Beeinträchtigung	A	B	C	C	A	B	C	A	B	C
Gesamtbewertung	A	A	B	B	B	B	B	C	C	C

Hinweis:

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungs-ermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach mittlerweile 3 Jahren seit Inkrafttreten der BNatSchG-Novellierung immer noch keinen Gebrauch gemacht.

§ 19 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG a. F. wurde mit der Änderung des BNatSchG 2010 nicht übernommen, im Hinblick auf die Neuaufnahme der nicht europarechtlich geschützten Verantwortungsarten in die Sonderregelung des § 44 Absatz 5 Satz 2 bis 5. Dies bedeutet: national streng geschützte Arten, die weder zu den europarechtlich geschützten Arten noch zu den Verantwortungsarten gehören, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15, teilweise i.V.m. § 19 BNatSchG zu prüfen.

Sind deshalb andere national streng und besonders geschützte Arten vom Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen keines der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, diese Arten werden vom Prüfinstrumentarium der ASP nach BNatSchG nicht berührt.

¹⁴ Im Rahmen der Bauleitplanung wird hierbei der direkte Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden im Regelfall als Bezugsraum für die lokalen Populationen definiert (vgl. TRAUTNER et al. (2006): S. 39)

2 Darstellung des Vorhabens und dessen Wirkungen

2.1 Ist-Zustand

Der zu ändernde B-Plan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ mit insgesamt ca. 16,5 ha liegt westlich der Stadt Telgte. Das Plangebiet wird nach Norden begrenzt von der Emil-Berliner-Straße, nach Osten schließt es sich an die K 17 an. Im Süden bildet eine neu zu errichtende Straße südlich der Otto-Diehls-Straße die Grenze. Entlang der Westgrenze des vorgesehenen Geltungsbereichs verläuft in Süd-Nord-Richtung der Kiebitzpohlgraben.

Abbildung 2.1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ im Raum



Der Erweiterungsbereich (vgl. Abb. 2.1 gelb schraffiert) umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von Gehölzstrukturen eingerahmt sind. Die landwirtschaftliche Nutzung im gesamten Geltungsbereich besteht aus Ackerbau und Grünlandnutzung.

Die im nördlichen Erweiterungsbereich liegende, ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohngebäude ist teilweise von alten Gehölzen eingerahmt. Die zwischen gewerblicher Nutzung und Hofstelle festgesetzte Anpflanzfläche ist bereits umgesetzt worden und wird künftig aufgegeben.

Die Erweiterungsfläche (ca. 4,9 ha) ist zwar im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes – Teilabschnitt Münsterland – als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich erfasst, der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Erweiterungsbereich jedoch noch „Fläche für Landwirtschaft“ dar. Die notwendige Änderung des FNP erfolgt daher im Parallelverfahren.

Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Telgte“, der am 16. Mai 2008 Rechtskraft erlangt hat.

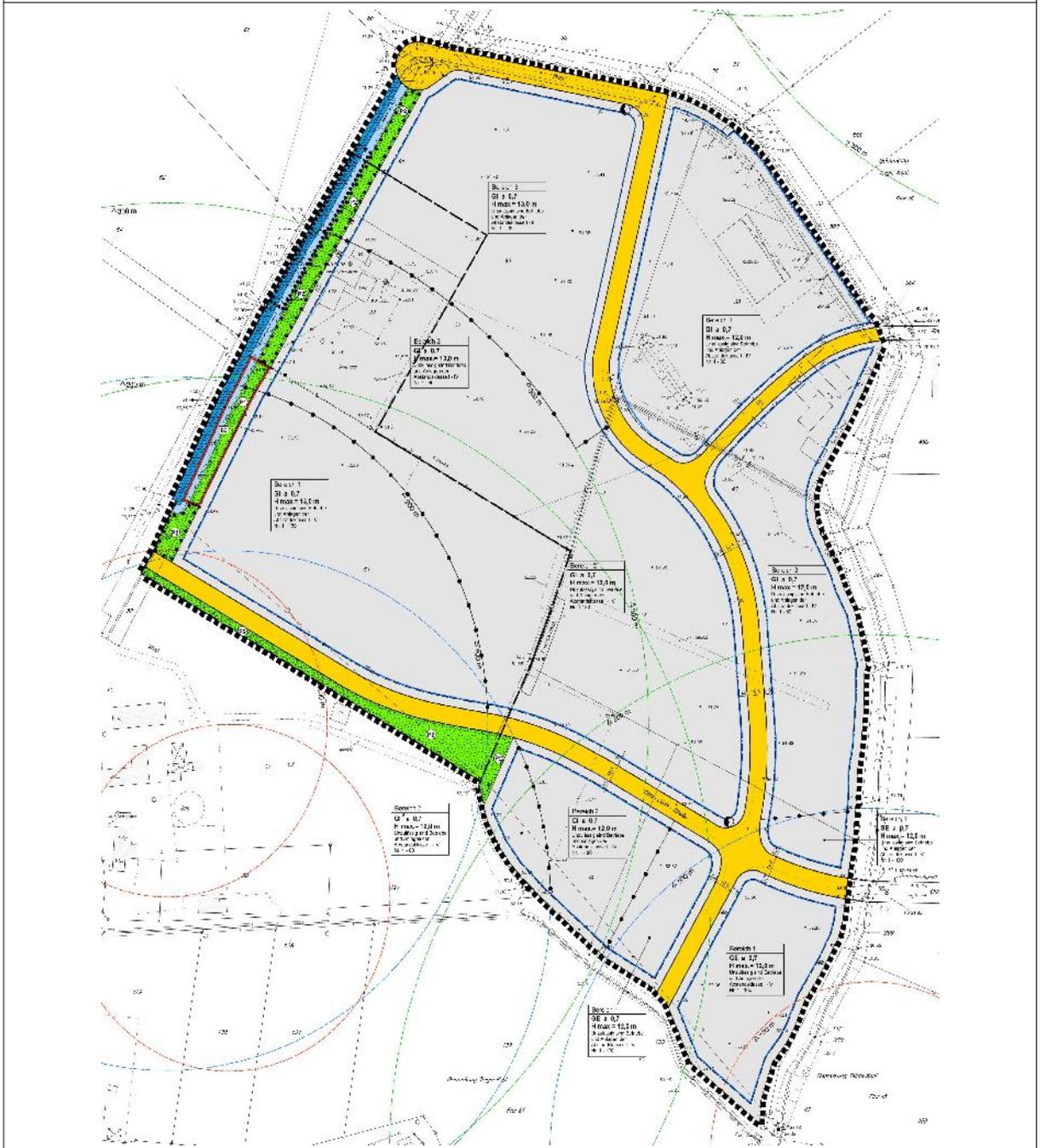
Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 630 m nördlich gelegene Emsaue (DE-4013-301), Teilabschnitt zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh.



2.2 Art und Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben, dessen Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu untersuchen ist, umfasst den Bau von Gebäuden für Gewerbe- bzw. Industriebetriebe und Erschließungsstraßen, basierend auf dem Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl – West“ nebst textlicher Festsetzung¹⁵.

Abbildung 2.2: Geplante Nutzungen im Geltungsbereich des B-Plan



15 Quelle: Büro Wolters Partner, Coesfeld, Stand 16.04.2012

Der Erweiterungsbereich schließt südwestlich an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ an. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches mit der Erweiterung sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben und im Bebauungsplan entsprechend gem. § 9 (7) BauGB festgesetzt. Die Gewerbeflächen Kiebitzpohl und Kiebitzpohl-West liegen standortgünstig an der B 51 mit Anbindung an die BAB 1.

Ein am südlichen Rand (südlich der fortzuführenden Erschließungsstraße) verbleibende Restfläche wird als öffentliche Grünfläche – überlagernd als „Fläche zur Anpflanzung“ festgesetzt.

Der Gewässerabschnitt des am westlichen Rand des Plangebietes gelegenen Kiebitzpohlgrabens ist gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB als „Wasserfläche“ einschließlich einer 5,0 m breiten „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gesichert. Daran schließt sich nach Osten, zur Bebauung hin, eine weitere Grünfläche an.

Eine ehemals festgesetzte und bereits umgesetzte Eingrünung (Anpflanzfläche) zum Erweiterungsbe- reich wird aufgehoben, da die Flächen voraussichtlich übergreifend vermarktet werden sollen. Die Ein- grünung soll an den künftigen Plangebietsrand – unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Arten- schutzes und vor dem Hintergrund einer langfristigen Gewerbegebietserweiterung erfolgen

2.3 **Mögliche Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tierarten verursa- chen können. Die Auswirkungen beschränken sich z.T nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit: Die Durchführung einer Baumaßnahme hat intensive menschliche Tätigkeiten im Gebiet zur Folge. Menschliche Anwesenheit wird von den meisten Wildtieren als negativ empfunden und führt zur Vergrämung.
- Baustellenverkehr: Verstärkter Lkw-Verkehr führt zu einer erhöhten Lärm-, Erschütterungs- und Emissionsbelastung. Es kann auch, insbesondere in den Morgen-, Abend- und Nachtstunden zu Individuenverlusten durch den Verkehr kommen.
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr: Durch den Baustellenverkehr besteht die Gefahr von Wirbeltierverlusten. Durch den steigenden Kraftverkehr kann es auf den vorhandenen Stra- ßen und Wegen sowie den neu angelegten Baustrassen zu erhöhten Verkehrsverlusten kommen. Dies gilt insbesondere für Kriechtiere, die sich aus thermoregulatorischen Gründen auf unbefestig- ten Wegen aufhalten und damit praktisch die gesamte Vegetationsperiode hindurch gefährdet sind. Die Bodenverdichtung durch den Fahrzeugverkehr führt darüber hinaus zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Habitate von teilweise subterrestrisch lebenden Insekten, Amphibien oder Reptilien. Einerseits besteht die Gefahr des Zerquetschens im Erdreich, andererseits kann der Boden durch Verdichtung mittelfristig ungeeignet zum Eingraben der Tiere werden. Durch den Baustellenverkehr besteht außerdem die Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen für die Avifauna.
- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation: Bedingt durch die notwendigen Erdar- beiten und die damit einhergehende Zerstörung der vorhandenen Vegetationsdecke reduziert sich z.B. der vorhandene Jagdraum für bodengebunden jagende Fledermausarten. Gleichzeitig besteht die Gefahr von Amphibienverlusten und der Beeinträchtigung von Bodenbrütern. Beim Bau im Winter können herpetologisch wichtige Quartiere zerstört werden.



- Lärm: Die Durchführung von Baumaßnahmen ist immer mit einer temporären Verlärmung des Umfeldes verbunden, die auf die meisten Wirbeltierarten eine vergrämende Auswirkung hat. Die Lärmwirkung und ihre Auswirkung auf Säugetiere und Vögel ist sehr heterogen. Gleichförmiger Lärm ohne akzentuierte Modulationen wird von vielen Arten toleriert, wenn der Schalldruck nicht zu stark ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch Lärmspitzen und ein sehr ungleichförmiges Geräuschbild zu erwarten, was eine vergrämende Wirkung haben wird. Der durch die Bautätigkeiten hervorgerufene Lärm betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst, sondern auch einen beträchtlichen Teil des Umlandes.
- Emissionen (Staub, Abgase etc.): Die Immission von Stäuben und z. T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten entwerten. Dies betrifft nicht nur den Eingriffsraum selbst sondern auch einen Teil des Umlandes.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Scheibenanflug: Eine typische Fallensituation im besiedelten Bereich sind Glasscheiben. Glas kommt in der freien Natur nicht vor und Vögel fliegen überall hin, wo sie freie Sicht haben. Bei den Unfällen, die durch Gegenfliegen der Vögel entstehen, ist zu unterscheiden zwischen durchsichtigen Glasflächen bzw. Flächen, die zwar keinen freien Durchblick gewähren, aber die Landschaft im Spiegelbild erkennen lassen (verspiegelte Flächen bzw. Spiegeleffekte bei bestimmten Beleuchtungsverhältnissen). Eine erhöhte Gefahr besteht an Gebäuden, die sich beispielsweise am Ortsrand befinden oder wo sich Gehölze in den Fassaden widerspiegeln, so dass für die Vögel ein Anreiz besteht, von Baum zu Baum zu fliegen¹⁶. Die Bedeutung des Vogelschlages als bestandsdezimierender Faktor wird von BAUER & BERTHOLD (1996)¹⁷ hervorgehoben.
- Bau von Gebäuden/Neuversiegelung von Verkehrsflächen: Der Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen bedeutet in erster Linie eine Flächenversiegelung und somit ein artspezifischer Lebensraumverlust von sehr langer Dauer. Sollten Polyurethanschäume und andere Bauchemikalien zum Einsatz kommen, ergeben sich zusätzlich toxische Belastungen.
- Einsatz von Bioziden (Holzschutzmitteln u. a.): Beim Verbau von Holz liegt ein wesentliches Augenmerk auf dem Schutz des Baumaterials vor destruktiven Tieren und Pilzen. Die hier prophylaktisch zum Einsatz gelangenden Stoffe sind zum Teil hoch toxisch und für Fledermäuse überaus unverträglich.
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse: Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form stark verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen, unter Umständen werden auch vorhandene Wanderrouten, Wechsel oder Flugstraßen unterbrochen. Die Nutzbarkeit des Lebensraumes kann eingeschränkt sein. Veränderte Standortbedingungen, das Einbringen von Zierpflanzen, gärtnerische Pflege etc. führen beispielsweise zu Verdrängung einheimischer Pflanzen, Vertreibung von Tierarten der freien Landschaft, zur Begünstigung tritt- bzw. mahdresistenter, nährstoffliebender Pflanzenarten.
- evtl. Verschiebung des Artenspektrums im Geltungsbereich selbst und in der näheren Umgebung: Im Zuge der Gestaltung von Grünanlagen besteht die Gefahr einer Ausbreitung von gebietsfremden Arten. Bei gebietsfremden Arten handelt es sich nicht nur um solche, die z.B. außerhalb Mit-

16 vgl. HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Gefährdung und Schutz, Grundlagen und Biotopschutz. – Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1, Teil 1: 1-724.; RICHARZ, K.; BEZZEL, E. & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – Wiesbaden (AULA), 630 S.

17 Quelle: BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden (AULA). 715 S.



teleuropas heimisch sind¹⁸. Ein weiterer Aspekt, der hierbei zum Tragen kommen könnte, ist die Gefahr einer möglichen Florenverfälschung, die durch Verschleppungseffekte beim Einbringen von Fremdboden entstehen könnte. Anlagebedingt erfolgt die Verbreitung der Arten dann sekundär auf mehr oder minder natürlichem Wege, z. B. durch Samenflug oder auf zoochorem und vegetativem Wege. Umfangreiche Untersuchungen zu siedlungsbedingter Florenverfälschung liegen in der Literatur nicht vor. Vorkommnisse dieser Art sind allerdings allgemein bekannt (z. B. die invasive Ausbreitung von *Impatiens glandulifera* oder *Heracleum mantegazzianum* als ursprünglich auch in Gärten kultivierte Arten).

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Beleuchtung**: Eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf das Tierartenspektrum im Plangebiet und darüber hinaus geht von der nächtlichen Beleuchtung von Gebäuden und Stellplätzen sowie an Straßen aus. Vielfach geht von solchen Beleuchtungseinrichtungen eine stark attrahierende Wirkung auf nachtaktive Insektenarten aus, wobei in einer offenen Landschaft Tiere auch aus weiteren Entfernungen angelockt werden. Eine einzige Lichtreklame zieht im Jahresverlauf hunderttausende Insekten an. Das Insektenauge nimmt überwiegend den UV-Anteil des Lichtes wahr, die nachtaktiven Arten werden von einer derartigen Lichtquelle stark angezogen und vermögen meist nicht, sich dem Bannkreis einer solchen Lampe zu entziehen. Sie umflattern die Lichtquelle bis zur völligen Erschöpfung und versäumen dabei Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung und Eiablage. An den Lichtquellen führen massierte Nachtjägerkonzentrationen (z. B. Zwerg-, Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus) zusätzlich zu einem hohen Individuenverlust. Gehölzhabitate im „Einzugsbereich“ der Beleuchtungskörper drohen hierdurch entomofaunistisch zu verarmen. Manche kurzlebige Arten haben für die Nahrungs- und Partnersuche, Eiablage und Fortpflanzung nur wenige Stunden zur Verfügung. Infolge der Fehlleitung durch künstliche Lichtquellen werden diese für den Fortbestand der Art notwendigen Tätigkeiten versäumt. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert. Weiterhin verschiebt sich bei Vögeln und Säugern der diurnale Rhythmus. Zugvögel werden fehlgeleitet, finden ihre Rastplätze nicht mehr und gehen zu Grunde. Fledermäuse verlassen ihre Tagesquartiere später und haben dann oft zu wenig Zeit für die Nahrungssuche.
- **Verstärktes Verkehrsaufkommen**: Die Verkehrsbelastung wird sich wesentlich erhöhen. Damit steigt auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fauna, da ein erhöhtes Risiko für alle Arten besteht, die Straßen queren und somit Gefahr laufen, von einem Kfz erfasst zu werden.
- **Erhöhung des Stresspotentials**: Bedingt durch die Errichtung der Gebäude und ständige menschliche Präsenz verändert sich auch das Stresspotential auf die im Geltungsbereich und nahen Umland siedelnde Fauna. Bedingt durch die ständige Anwesenheit des Menschen und seiner Haustiere steigt insbesondere das Stresspotential für die das direkte Umland besiedelnden Arten. Dies kann einerseits ein Meideverhalten auslösen, andererseits sind auch physiologische Folgen z.B. durch Änderungen der Herzschlagfrequenz denkbar. Während beispielsweise eine Autobahn einen relativ gleichmäßigen Lärmpegel emittiert und somit auch bestimmten Arten eine Gewöhnung ermöglicht, führen plötzliche Lärmspitzen, etwa in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet durch Rufe, klappende Autotüren o. ä. zu einem inhomogenen Lärmhintergrund, der eine Adaption weitgehend ausschließt. Gebäude aller Art sind auch für den Steinmarder ein beliebter Ersatzlebensraum. Neben Abfällen, Tauben, Sperlingen, Ratten und Mäusen stellt er im urbanen Bereich auch Fledermäusen nach und bringt es hier in Einzelfällen zu einer beachtlichen Geschicklichkeit.
- **Lärm**: Durch die Nutzungsänderung ändert sich auch die Art der Geräuschquellen. Es ist mit folgenden Geräuschquellen zu rechnen:
 - Nutzung der Parkplätze
 - Liefer-, Personen und Versandverkehr
 - Be- und Entladen

¹⁸ Quelle: KOWARIK, I. (2003): Biologische Invasionen: Neophyten und Neozoen in Mitteleuropa. – Stuttgart (Ulmer), 380 S.



- Fertigungsgeräusche
- Kühlungen und Lüftungen

Letztere müssen zwar schalltechnischen Anforderungen genügen, die aber den Ultraschallanteil des Lärms unberücksichtigt lassen. Abendlich-nächtlicher Lärm würde die Fledermauszönose wesentlich beeinträchtigen.

- Abfall: wirkt auf viele Tierarten überaus anziehend. Die dann vielfach auftretenden Ratten können, selbst in geringer Dichte, im Umland die Gelege von Bodenbrütern oder auch Schlangen empfindlich dezimieren.
- Pflege der Außenanlagen: Durch regelmäßige Mahd von Intensivrasenflächen kann es zu erheblichen Amphibienverlusten während der Wanderphase kommen. Auch mineralische Dünger haben auf Amphibien eine äußerst negative und zum Teil letale Wirkung.
- Einträge von Bioziden und Nährstoffen ins Umland: Im Rahmen der gärtnerischen Pflege kann es zu einem vielfältigen Einsatz von Bioziden kommen. Neben Herbiziden ist auch der Einsatz von Insektiziden oder Fungiziden vorstellbar. Einträge von Bioziden, Düngeraerosolen bzw. -stäuben in faunistisch hochwertige Biotope (z.B. Waldflächen) sind entsprechend der topographischen Gegebenheiten einzustufen.

2.4 Alternativenprüfung

Es ist allgemein ein wichtiges städtebauliches Ziel der Gemeindeentwicklungspolitik, im Nahbereich der Ortskerne wohnortnahe Arbeitsplätze vorzuhalten und entsprechende gewerblich-industrielle Bauflächen zu entwickeln.

Für Telgte zeigt der Regionalplan aus landesplanerischer Sicht nur im vorliegenden Bereich sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten nach Westen, Nordwesten und Südwesten im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet und aufgrund der Standortgunst an der B 51 und BAB 1.

Die Flächen im Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West sind überwiegend verkauft und zu ca. 60 % bereits bebaut. Zudem bestehen mehrere Anfragen von Unternehmen die von dem derzeitigen Flächenangebot der Stadt Telgte nicht gedeckt werden können. Die Stadt Telgte hat im Gewerbepark Kiebitzpohl-West zwar noch Flächenreserven anzubieten, jedoch wird für eine konkrete Ansiedlung eine zusammenhängende Fläche von ca. 6,0 ha benötigt. Ein Teilbereich der benötigten Fläche liegt innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Für die Erweiterung wird die landwirtschaftliche Hofstelle zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund der Lage (Erweiterung bestehender gewerblich-industrieller Bebauung), der Verkehrlichen Anbindung und insbesondere der Erwerbbarkeit der Flächen wurden für die geplante 2. Änderung keine weiteren Standortalternativen geprüft.

Bei der hier geplanten 2. Änderung des B-Planes handelt es sich im Wesentlichen um eine Erweiterung bestehender gewerblich-industrieller Bebauung, so dass für den bestehenden Geltungsbereich bereits eine gewisse Vorbelastung des Standortes besteht. Die Verlegung des Vorhabens an eine andere Stelle der Stadt Telgte würde zwar zu geringeren Umweltauswirkungen im Plangebiet selbst führen, sie käme jedoch nur einer Verlagerung der Beeinträchtigungen an eine andere Stelle gleich, mit wahrscheinlich viel höherem Konfliktpotential.

Hinweis:

Die Ansiedlung der Betriebe nimmt auf die umgebende landwirtschaftliche Nutzung Rücksicht, jedoch muss weitsichtig die Möglichkeit der Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen, Süden und Norden offen gehalten werden. Zusätzliche Erweiterungen in der Zukunft sind nicht Gegenstand der hier vorliegenden ASP. Es wird allein die sich, aus der 2. Änderung des B-Planes ergebende Situation betrachtet.



3 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und Plangebietes geht der Untersuchungsraum zur Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere verbalargumentativ in Teilen über den Geltungsbereich des B-Plan „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ hinaus. Der jeweilige Wirkungsraum resultiert aus der zu erwartenden Reichweite erheblicher Wirkungen, der bestehenden Vorbelastung durch Verkehrsinfrastruktur und vorhandener Bebauung inklusive der hieraus resultierenden räumlichen Trennwirkung.¹⁹

Streng bzw. besonders geschützte Pflanzen werden im Rahmen der Biotopkartierung für den Umweltbericht kartiert. Sie sind nicht in der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung enthalten.

3.1 Streng geschützte Arten

Die Liste der 158 in Nordrhein-Westfalen streng geschützten Arten²⁰ wurde im Rahmen der 1. Abschichtung komplett geprüft (vgl. Anhang II), um auch ggf. national geschützte Arten identifizieren zu können, die im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden müssen. Hierzu wurden für das Messtischblatt „4012 - Telgte“ die relevanten Arten heraus gefiltert.

Folgende streng geschützte Tierarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ beschreiben:

Tabelle 3.1: Vom Vorhaben betroffene streng geschützte Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere	Mammalia							
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	IV	S	GQ, JH	NW	G
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	3	IV	S	Q, JH	PO	G
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	2	IV	S	BQ, JH	NW	U
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	IV	S	BQ, JH	NW	G

19 Verwendete Rote Listen NRW: FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung, mit Artenverzeichnis. - KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256. KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288. - MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153. Schriftenr. Landschaftspf. Natursch. 55: 33-39. - LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung, LÖBF-Schr.R. 17: 307-324. - SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung. - in: LÖBF (1999): 375-404. - SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227. - SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

20 Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/



Tabelle 3.1: Vom Vorhaben betroffene streng geschützte Arten																												
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BARTSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NRW																				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	IV	S	GQ, JH	NW	G																				
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	GQ, JH	NW	G																				
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	S	GQ, JH	NW	G																				
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV	S	JH	NW	? ²¹																				
Rauhhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R	IV	S	BQ, JH	NW	G																				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R	IV	S	BQ, JH	NW	G																				
Vögel	Aves																											
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	I	S	Ng	PO	U																				
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	I	S	Ng	PO	S																				
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3S	I	S	Ng	PO	U																				
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	*	S	Ng	NW	G																				
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	S	Ng	NW	G																				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		S	Ng	NW	G																				
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	VS		S	Ng	NW	G																				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		S	Ng	NW	U																				
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3S	II/2	S	Bv	NW	G																				
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*S		S	Bv, Ng	NW	G																				
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3S		S	Bv	NW	G																				
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*		S	Bv, Ng	NW	G																				
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3		S	Bv, Ng	NW	G																				
Lurche	Amphibia																											
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	LG	NW	U																				
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2S	IV	S	LG	NW	G																				
<p>Status:</p> <table border="0"> <tr> <td>Br</td> <td>Brutnachweis</td> <td>Tr</td> <td>Transitart</td> </tr> <tr> <td>Bv</td> <td>Brutverdacht</td> <td>Dz</td> <td>Durchzügler</td> </tr> <tr> <td>Bz</td> <td>Brutzeitbeobachtung</td> <td>Rv</td> <td>Rastvogel</td> </tr> <tr> <td>Q</td> <td>Quartier(e) im UG</td> <td>Gv</td> <td>Gastvogel</td> </tr> <tr> <td>Ng</td> <td>Nahrungsgast</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>									Br	Brutnachweis	Tr	Transitart	Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler	Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel	Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel	Ng	Nahrungsgast		
Br	Brutnachweis	Tr	Transitart																									
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler																									
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel																									
Q	Quartier(e) im UG	Gv	Gastvogel																									
Ng	Nahrungsgast																											

21 Die Mückenfledermaus wurde erst im Jahr 2000 als bona species anerkannt, insofern ist sie in der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen nicht enthalten und dementsprechend können keine Aussagen zum Erhaltungszustand getroffen werden.



Tabelle 3.1: Vom Vorhaben betroffene streng geschützte Arten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NRW
JH Jagdhabitat		SH	Sommerhabitat					
GL aquatischer Lebensraum		WH	Winterhabitat					
LH Landhabitat								
<u>Vorkommen im UG:</u>								
NW Direkter Nachweis		PO	Durch Potentialanalyse ermittelt					

Ě Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ě Fledermäuse

10 Fledermausarten wurden in der 1. Abschichtung (vgl. Anhang II) als relevant für die Vorprüfung identifiziert. Die Raumnutzung der Fledermäuse ist im Anhang I-III des faunistischen Gutachtens dargestellt²² und wurde für die aktuell geplante Gewerbegebietserweiterung und die möglichen potentiellen Erweiterungsbereiche verortet²³.

Fledermausquartiere und deren Nutzung wurden durch abgegebene Sozialrufe, beobachtetes Schwärmerverhalten bei Aus- oder Einflug oder durch Endoskopie, schwerpunktmäßig im geplanten Umfeld verortet.²⁴ An der Hofstelle Herbert konnten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie Braunes Langohr im Tageseinstand bestätigt werden (vgl. Anlage I zum faunistischen Gutachten). Da diese Hofstelle abgerissen werden soll, wird min. der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten) einschlägig. Somit ist eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese 3 Fledermausarten notwendig.

Ein weiterer Quartiernachweis innerhalb der Erweiterungsfläche wurde entlang des Kiebitzpohlgrabens für die Raauhautfledermaus erbracht. Da aber entlang des im B-Plan festzusetzenden Gewässers außerdem eine 5 m breite Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt werden soll, bleiben genügend Gehölzstrukturen als Ausweichmöglichkeit vorhanden. Alle anderen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen dokumentierten Quartiere befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, so dass dafür keine weitere Prüfung notwendig wird.

Im Umfeld der Hofstelle Herbert wurden Zwerg-, Raauhaut- und Fransenfledermaus sowie der Große Abendsegler und die Breitflügelfledermaus bei der Jagd festgestellt. Entlang des Grabens wurde außerdem das Braune Langohr festgestellt (vgl. Anlage III und IIIb zum faunistischen Gutachten). Durch die Jagd in unterschiedlichen Straten und Strukturen auf unterschiedliche Beutetiere sind sie in der Lage, geeignete Lebensräume sehr effektiv und ohne übermäßige interspezifische Konkurrenz zu nutzen. Jäger des freien Luftraumes über der geplanten Erweiterungsfläche, also Großer Abendsegler

22 vgl. NUMENIUS (2012)

23 Im Rahmen dieser ASP zur geplanten Änderung und Erweiterung des bestehenden B-Planes ist nur der dargestellte Geltungsbereich von Belang. Die potentiellen Erweiterungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.

24 Im Rahmen dieser ASP zur geplanten Änderung und Erweiterung des bestehenden B-Planes ist nur der dargestellte Geltungsbereich von Belang. Die potentiellen Erweiterungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.



sowie Breitflügel-Fledermaus jagen nicht obligatorisch strukturgebunden und werden von der geplanten Maßnahme praktisch nicht beeinträchtigt. Die anderen Arten nutzen die Erweiterungsfläche nicht bzw. nur am Rand als Jagdhabitat und werden den gesamten Geltungsbereich zur Nahrungsfindung auch weiterhin nutzen können. Somit ist hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

Bewegungsachsen sind für Fledermäuse Konstanten von besonderem Wert. Sie ergeben sich aus Leitstrukturen zwischen Teilhabitaten ihres Lebensraumes (vgl. Anlage IIIa zum faunistischen Gutachten). Das Vorhandensein dieser Leitstrukturen ist hierbei für die Fledermaus zumeist wichtiger als die Länge der Wegstrecke, es werden eher Umwege in Kauf genommen, als dass größere Strecken ohne entsprechende Leitlinien zurückgelegt werden²⁵.

Jäger des freien Luftraumes über der geplanten Erweiterungsfläche, also Großer Abendsegler sowie Breitflügel-Fledermaus jagen nicht obligatorisch strukturgebunden und sind somit auf solche Bewegungsachsen auch nicht angewiesen. Die mögliche Unterbrechung von so genannten Flugstraßen, die manche mehr an Strukturen gebundene Fledermausarten wie z.B. die nachgewiesenen Fransen-, Zwerg- und teilweise Wasserfledermäuse nutzen, werden aller Voraussicht nach nur in sehr geringem Maße durch die geplante Maßnahme berührt. Somit ist auch hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

Ë *Amphibien*

Sowohl Laubfrosch als auch Kammolch sind von der geplanten Änderung und Erweiterung des B-Planes zu diesem Verfahrensstand nicht betroffen, da ihre Lebensstätten außerhalb des Geltungsbereichs liegen²⁶ (vgl. Anlage IV zum faunistischen Gutachten). Somit ist hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

Ë **Streng geschützte Vogelarten**

13 streng geschützte Vogelarten wurden in der 1. Abschichtung (vgl. Anhang II) als relevant für die Vorprüfung identifiziert. Diese nutzen den Geltungsbereich in unterschiedlichster Art und Weise.

Von den während der faunistischen Untersuchungen²⁷ festgestellten Brutvögel wurde einzig der Steinkauz im Geltungsbereich des zu ändernden und zu erweiternden B-Planes innerhalb der Erweiterungsfläche festgestellt (vgl. Anlage V zum faunistischen Gutachten). Da durch die Entfernung der Gehölze min. der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten) einschlägig wird, ist somit eine Prüfung nach § 44 BNatSchG für diese Art notwendig.

Die 4 anderen Arten brüten außerhalb, nutzen artspezifisch durchaus jedoch den Geltungsbereich als Nahrungshabitat. Gleichwohl ist der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Waldkauz, Waldohreule und Schleiereule werden selbst mit Überbauung der Erweiterungsfläche den gesamten Geltungsbereich auch weiterhin als Nahrungshabitat nutzen. Somit ist hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

Für ein Brutpaar des Kiebitz ist die geplante Erweiterungsfläche zumindest ein Teilbereich seines Nahrungshabitates, der mit Verwirklichung der Bebauung nicht mehr genutzt werden kann. Allerdings ist hier ein Ausweichen im Umland möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

²⁵ EBENAU, C. (1995): Ergebnisse telemetrischer Untersuchungen an Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) in Mülheim an der Ruhr. - *Nyctalus* (NF) 5 (5): 379-394. - RIEGER, I. (1997): Flugstraßen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentoni*) finden und dokumentieren. - *Nyctalus* (NF) 6 (4): 331-353.

²⁶ vgl. NUMENIUS (2012)

²⁷ vgl. NUMENIUS (2012)

sind, zumal außerdem Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Art geeignet sind (vgl. Kap. 4.1). Damit ist das Überleben der lokalen Population nicht in Frage gestellt. Somit ist hierfür eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

Als reine Nahrungsgäste für den Geltungsbereich sind Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turm- und Baumfalke, potenziell auch Wespenbussard, Rotmilan und Rohrweihe zu nennen. Gleichwohl ist auch bei diesen Arten der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei allen Arten nicht der Fall. Für alle Arten ergibt sich kein Verlust an verfügbarem Jagdraum, da für die meisten bau- wie betriebsbedingt die menschliche Anwesenheit unbedeutend ist. Alle Greifvogelarten, mit Ausnahme von Wespenbussard und der Rohrweihe können den Geltungsbereich auch weiterhin zum Nahrungserwerb nutzen.

Wespenbussard und Rohrweihe werden mit Verwirklichung der Bebauung den Geltungsbereich nicht mehr nutzen. Eine Reduzierung der Jagdhabitats, die immerhin zu einem Verlust an Fortpflanzungsstätten andernorts führen kann, ist flächenmäßig nicht relevant, da die beiden Arten eine große Raumbeanspruchung bzgl. des Nahrungserwerbes aufweisen. Damit ist das Überleben der lokalen Populationen nicht in Frage gestellt.

Somit ist für die reinen Nahrungsgäste eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG ebenfalls nicht notwendig.

Ě National streng geschützte Arten

National streng geschützte Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, sind nunmehr im Rahmen der erweiterten Eingriffsregelung nach § 15 i.V. m. § 19 BNatSchG zu prüfen und werden vom Prüfinstrumentarium der ASP nach BNatSchG nicht mehr berührt.

Es wurde keine national streng geschützte Art in der 1. Vorprüfung als relevant identifiziert. Dies liegt im wesentlichen am Ausschlusskriterium hinsichtlich der artspezifischen Lebensräume. Diese sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ nicht vorhanden.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

15 tatsächlich nachgewiesene und potentiell vorhandene besonders geschützten Vogelarten wurden, analog der Prüfkriterien der streng geschützten Arten, einer 1. Vorprüfung (Abschichtung) unterzogen (vgl. Anhang II).

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitats die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt²⁸. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitats vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

Folgende 4 Vogelarten lassen sich anhand des vorhandenen Lebensraumspektrums und der Habitatqualitäten als zunächst betroffen für den Geltungsbereich des B-Plans beschreiben:

²⁸ vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.



Tabelle 3.2: Vom Vorhaben betroffene besonders geschützte Vogelarten								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BArtSch-VO	Status	Vorkommen im UG	Erhaltungszustand in NRW
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2S	II/1 & III/1	B	Bv	NW	U
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	2S	II/2	B	Bv	NW	U
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3		B	Bv	NW	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3		B	Bv	NW	G

Status:

Br	Brutnachweis	Tr	Transitart
Bv	Brutverdacht	Dz	Durchzügler
Bz	Brutzeitbeobachtung	Rv	Rastvogel
Ng	Nahrungsgast	Gv	Gastvogel

Vorkommen im UG:

NW	Direkter Nachweis	PO	Durch Potentialanalyse ermittelt
----	-------------------	----	----------------------------------

Alle 4 Arten brüten außerhalb, nutzen artspezifisch durchaus jedoch den Geltungsbereich als Nahrungshabitat. Gleichwohl ist der Frage nachzugehen, ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Der Kleinspecht gilt als schwierig zu erfassende Art, da er sehr heimlich ist und weit umherstreift. Demzufolge muss der Nachweis aus dem Untersuchungsgebiet in ihrer Quantifizierung mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor als Brutvogel betrachtet werden. Dabei ist der Geltungsbereich als Nahrungshabitat für die Art nicht relevant aufgrund der Entfernung. Die Nachtigall kann dagegen den Geltungsbereich weiterhin nutzen. Sowohl für das Rebhuhn wie für die Wachtel kann ein Teilbereich des jeweiligen Nahrungshabitates mit Verwirklichung der Bebauung nicht mehr genutzt werden. Allerdings ist hier ein Ausweichen im Umland möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zumal außerdem Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der beiden Arten geeignet sind (vgl. Kap. 4.1). Mit dem Erhalt des Gewässers am westlichen Rand und der Entwicklung von Ufersaum und Gehölzeingrünung werden für das Rebhuhn zudem lineare Strukturen geschaffen, die auch als Teilnahrungshabitat interessant sind. Die Wachtel gilt dagegen als typischer Invasionsvogel, ihre Bestände schwanken in kurzen Zeitabständen sehr stark. So sind starke Schwankungen von Jahr zu Jahr keine Seltenheit. Damit ist das Überleben der lokalen Populationen jeweils nicht in Frage gestellt. Somit ist für diese 4 Arten eine weitergehende Prüfung nach § 44 BNatSchG nicht notwendig.

3.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.



4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU (2001)²⁹ sollen nur die von einer Gemeinde tatsächlich vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich dargestellt werden (prinzipiell enthalten in den Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) BauGB. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der spezielle Artenschutz in seinem heutigen Umfang noch nicht in der Gesetzgebung etabliert.

Um allerdings den Wirkungsgrad der mit der Ausweisung des Plangebietes als Gewerbegebiet verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft artenschutzrechtlich umfassend bewerten zu können, ist eine Beschreibung aller notwendigen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dementsprechend gehen die nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen über den derzeitigen Stand der Festsetzungen in der Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ hinaus. Dies ist insbesondere bei den baubedingten Vermeidungsmaßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Solche Vermeidungsmaßnahmen können aber, einer die Artenschutzbelange berücksichtigenden Planung in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen, insbesondere unter Einhaltung der Maßnahmen V07, V08, V09 und V16.

Vermeidungsmaßnahmen, die zwar für die artenschutzrechtliche Prüfung nicht von Belang, im Rahmen der Eingriffsregelung darüber hinaus zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. 6 des faunistischen Gutachtens), werden *kursiv* dargestellt, damit ein Gesamtbestand von Vermeidungsmaßnahmen existiert.

Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen				
Maßnahme	mit günstiger Wirkung auf	Fleder- mäuse	Vögel	Herpeto- fauna
Minderung baubedingter Wirkungen				
V01	Konzentrierung des Verkehrs außerhalb des Geltungsbereichs auf die vorhandenen Verkehrsflächen	X	X	X
V02	Beschränkung der Baustrassen innerhalb des Geltungsbereichs auf das vorhandene Wegenetz, flächensparende Neuanlage	X	X	X
V03	Baustellenverkehr auf die Tagesstunden beschränken	X	X	X
V04	Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen im Geltungsbereich ebenfalls nur tagsüber, Einsatz lärmgedämpfter Maschinen	X	X	X
V05	Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30-40 km/h	X	X	X
V06	Potentielle Nist- bzw. Quartierbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mind. 20 cm sind nach Möglichkeit zu schonen	X	X	

²⁹ Quelle: FACHKOMMISSION „STÄDTEBAU“ DER ARGEBAU (2001): Mustereinführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung. – SBU 8: 1-36.



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen				
Maßnahme	mit günstiger Wirkung auf	Fleder- mäuse	Vögel	Herpeto- fauna
V07	Fällen großlumiger Bäume (StU > 60 cm), die als Winterquartier in Frage kommen, im Beisein eines Fledermaus-Sachverständigen: je nach Witterung müssen ggf. bei den Rodungsarbeiten zutage tretende, überwinterte Fledermäuse in Obhut genommen und in ein geeignetes Ersatzquartier verbracht werden	X		
V08	Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03)	X	X	
V09	Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Als fledermausfrei erkannte Bereiche müssen durch Auftragen/Besprühen mit einem Vergrämungsmittel gegen spätere Besiedlung gesichert werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)	X	X	
V10	Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen und flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen	X	X	X
V11	Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren	X	X	X
V12	Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetations-bereichen	X	X	X
V13	Eine aus dem gegenwärtigen Planungsstand zu begründende erforderliche Präzisierung aller Maßnahmen kann durch Einsetzung eines Bauleiters Naturschutz in einvernehmlicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erzielt werden	X	X	X
Minderung anlagebedingter Wirkungen				
V14	Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollte eine Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Geißblatt, Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden	X	X	
V15	Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. Zu beachten gilt: Vermeidung invasorisch sich ausbreitender Arten	X	X	X



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen				
Maßnahme	mit günstiger Wirkung auf	Fleder- mäuse	Vögel	Herpeto- fauna
V16	<p>Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beleuchtungskörper sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen bis in Höhe von max. 10 m angebracht werden ➤ Verwendung von LEDs³⁰ oder Natrium-Niederdrucklampen mit Strahlung im Bereich von 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreiterem Spektrum und weißgelbem Licht ➤ Verwendung von abgeschirmten Leuchten bzw. Gehäusen, die nicht nach oben und möglichst wenig zu Seite, d.h. max. 20 ° unter der Horizontalen, strahlen (verhindert Abstrahlung und Anlockung im Umland) ➤ Verwendung von Gehäusen mit hoher Dichtigkeit und Stabilität, damit Insekten nicht in das Gehäuse gelangen können (verhindert dadurch auch ein Verunfallen von Fledermäusen, die die Insekten im Gehäuse erbeuten wollen) ➤ Reduzierung der Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe auf das minimal erforderliche auszuleuchtende Maß <p>Aus versicherungstechnischer Sicht ist es generell nicht zwingend erforderlich, den Außenbereich und die Gebäude zur Abwehr von Einbrüchen und Diebstählen mit permanenter Beleuchtung auszustatten. Einfriedungen, Einbruchsmeldeanlagen bzw. Beleuchtung mittels Bewegungsmeldern bieten sich, in Abhängigkeit des zu versichernden Risikos, als effektive Maßnahmen genauso an. Im Einzugsbereich von Gewässern ist dies aus humanmedizinischer Sicht ebenfalls höchst sinnvoll³¹</p>	X	X	X
V17	<p><i>Minderung von Fallensituationen für Amphibien, Reptilien und andere Kleintiere: an neu zu setzenden und evtl. an vorhandenen Bordsteinen durch den Einbau schräger Bordsteine, an Einlaufschächten zur Entwässerung der Verkehrsflächen durch die Verwendung geeigneter engstrebiger Gullyroste.</i></p>			X

30 dieser Beleuchtungstyp besitzt außerdem eine deutlich höhere Effizienz, d. h. Lichtausbeute pro Watt als HQL-Lampen

31 Im Einzugsbereich von Gewässern werden vor allem Chironomiden (Zuckmücken) durch das Licht angezogen. Der dabei regelmäßig beobachtete synchrone Schlupf führt aufgrund der starken Individuendichte nicht selten zu wolkenähnlichen Schwarmbildungen, die sogar mehrfach zum Ausrücken der Feuerwehr führten (JACOBS & RENNER 1989). Da diese Tiere sich dann in gewaltigen Dichten an Beleuchtungskörpern konzentrieren können, kann es dort **beim Menschen zu allergischen Reaktionen kommen** (CRANSTON 1995), die bei einer normalen Dispersion in einer lauen Sommernacht nicht auftreten würden. Von CRANSTON et al. (1983) werden Symptome geschildert, die durchaus bedrohliche Erscheinungen wie Atemnot und Herzstillstand beinhalten. Für Europa wird das allergene Potential als hoch eingestuft, was klinische Tests belegen (CRANSTON 1995). Da Allergien gegen die unterschiedlichsten Substanzen in der Bevölkerung ständig zunehmen, erwächst hier im Schein der Außenbeleuchtung ein Problem, was insbesondere in Bereichen mit kontinuierlich starker menschlicher Anwesenheit im Außenbereich wirksam werden kann. Dies ist im Übrigen nicht nur in den Nachtstunden ein Problem, zerriebene Chitinteilchen und Flügelschuppen wirken auch tagsüber als höchst allergener Feinstaub.
 vgl. hierzu: CRANSTON, P. S. (1995): Medical significance. - in: ARMITAGE, P. D., P. S. CRANSTON & L. C. V. PINDER (1995): The Chironomidae: the biology and ecology of non-biting midges. - London (Chapman & Hall). 365-384; CRANSTON, P. S., R. D. TEE, P. F. CREDLAND & A. B. KAY (1983): Chironomid hemoglobins: their detection and role in allergy in the Sudan and elsewhere. - Mem. Am. Entomol. Soc. 34: 71-87; JACOBS, W. & M. RENNER (1989): Biologie und Ökologie der Insekten. Ein Taschenlexikon. - Jena (VEB G. Fischer). 690 S.



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen				
Maßnahme	mit günstiger Wirkung auf	Fleder- mäuse	Vögel	Herpeto- fauna
V18	Verwendung unbedenklicher Holzschutzmittel	X	X	
V19	Vermeidung von Scheibenanflug: Verwendung von ORNILUX™-, Cathedral- oder Mattglas, Verwendung von Sprossenfenstern, Anbringen von Rollos und/oder Gardinen etc. ³		X	
V20	Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen		X	
Minderung betriebsbedingter Wirkungen				
V21	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums: Schaffung neuer Lebensräume für die Fauna, Erhöhung des Deckungsgefühls, Reduktion betriebsbedingter Stresswirkung, Abschirmung wertvoller Bereiche	X	X	X
V22	Geschwindigkeitsbegrenzungen und deren Überwachung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs; zur Vermeidung von verkehrsbedingten Individuenverlusten sind innerhalb der Anlage z. B. auch der Einsatz von Bodenschwellen („schlafende Polizisten“) denkbar und sinnvoll	X	X	X
V23	Vermeidung unnötiger Lichtemission: Beleuchtung an den Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereichs nur sehr sparsam vornehmen; geeignete Beleuchtungskörper vor weißen bzw. reflektierenden Fassaden so anbringen, dass eine Abstrahlung ins Umland vermieden wird (z. B. Abschirmung gegen die Fassaden); keine Beleuchtung in bzw. an Gehölzbeständen und entlang des Grabens (Vermeidung von Anlockung oder Vergrämung)	X	X	X
V24	keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Skybeamern	X	X	
V25	Werbebeleuchtung insbesondere auf Gebäuden bei Nebel abschalten		X	
V26	Kühl- und Lüftungstechniken mit möglichst geringem Ultraschallanteil im Frequenzbereich zwischen 18 und 120 kHz installieren	X		
V27	kein Einsatz von vergrämenden Nager- und Marderabwehrgeräten auf Ultraschallbasis	X		
V28	Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen	X	X	X
V29	bei vorhandenen und zu tätigen Abzäunungen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verzicht auf Stacheldraht oder Knotengeflecht ➤ das vorhandene Pfostenmaterial ist darüber hinaus bei Rohren zu prüfen, ob diese oben verschlossen sind (Fallenwirkung der Rohröffnung für Kleinvögel!). Ein Verschluss kann durch Beton, eingeschlagene Rundhölzer, Verschlusskappen oder auch durch Verfüllen des Rohres mit Steinen erfolgen ➤ keine Verwendung oben offener Rohre bei einer Neueinzäunung, ➤ Regelmäßige Kontrolle und zügige Wartung defekter Zaunabschnitte³² 	X	X	

³² Die regelmäßige Kontrolle und ggf. Wartung verhindert einerseits, dass Vögel in lockerem Zaungeflecht verunfallen, andererseits heben Wildschweine lockeres Zaunmaterial regelmäßig an und wirken dann als Prädatoren auf Bodenbrüter und Amphibien



Tabelle 4.1: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die verschiedenen Artengruppen				
Maßnahme	mit günstiger Wirkung auf	Fleder- mäuse	Vögel	Herpeto- fauna
V30 extensive Pflege (Mahd) der Außenanlagen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ zu Zeiten der Amphibienwanderungen sollte keine Mahd stattfinden. ➤ Der Einsatz von Balkenmähern ist vorzuziehen. ➤ Die Mahdtiefe soll nicht tiefer als 4 cm gewählt werden ➤ sparsamer Einsatz von mineralischen Düngern und Bioziden im Rahmen der gärtnerischen Pflege und generell kein Einsatz in den verbleibenden Vegetationsbeständen ➤ generell kein Einsatz von Rodentiziden 	X	X	X
V31 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden		X	X	X
V32 Folgende baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung zu beschränken:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Öffnen von Baumhöhlen und Mulmentnahme ➤ Ausschneiden vermorschter oder verpilzter Partien ➤ Entfernen von toten oder absterbenden Ästen ➤ Zerstören der Fruchtkörper holzabbauender Pilze ➤ Ablösen loser Rindenpartien ➤ Drainieren von flüssigkeitsführenden Stammkavitäten ➤ Einbringen von Metallverstreibungen in den Stamm ➤ Kein Entfernen von Kletter- und Schlingpflanzen an Gehölzen 	X	X	
V33 Einsatz von genügend geeigneten Abfallbehältern, die in kurzen Abständen geleert werden sollten. Alle Abfallsammelbehälter/Container sollten rattensicher sein			X	X

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Im Kontext des Gesetzes sind hier Maßnahmen gemeint³³, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (als möglicher Bestandteil von CEF-Maßnahmen im Sinne des Guidance Documents³⁴) mittels zeitlichem Vorlauf ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen und auf diese Weise einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (und damit verbunden teilweise Nr. 1) quasi „auszuweichen“.

Das Guidance Document fordert für solche Maßnahmen, die in der Konsequenz dazu verhelfen, den Eintritt in die Ausnahmeprüfung zu vermeiden, dezidiert, dass sie

- ✓ zu gewährleisten haben, dass die betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu keinem Zeitpunkt eine Reduktion oder gar einen Verlust ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erleiden

33 Quelle: TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online, 2008 (Heft 1): 2-20.

34 vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 pp. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm



- (qualitativ und quantitativ), und
- ✓ einen hohen Grad an Sicherheit für den Erfolg unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und der jeweiligen Artansprüche aufweisen müssen; dabei soll der Erhaltungszustand der betroffenen Art berücksichtigt werden (je seltener eine Art und ungünstiger ihr Erhaltungszustand, desto höher das erforderliche Maß an Sicherheit), und
- ✓ einer Kontrolle und einem Monitoring durch die zuständigen Behörden unterzogen werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass Maßnahmen, für die entweder keine vollständig kompensierende Wirkung prognostiziert werden kann, eine (zumindest wesentliche) zeitliche Unterbrechung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hingenommen werden muss oder für die keine entsprechende Kontrolle bzw. kein Monitoring im Rahmen der Genehmigung festgelegt werden, den Anforderungen für eine „Vermeidung“ von Verbotstatbeständen in Sinne des § 44 (5) BNatSchG nicht genügen.

Zur Kompensation der hauptsächlich für die Tierwelt verloren gehender Habitats sind Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs geplant. Bei den nachfolgend beschriebenen CEF-Maßnahmen handelt es sich um eine rein qualitative Diskussion zum Schutz der Arten, indem innerhalb bzw. räumlich dem Eingriffsbereich nahegelegene Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden. Die Ermittlung des tatsächlich quantitativen Kompensationsumfangs bleibt der Eingriffsregelung vorbehalten, wobei die CEF-Maßnahmen der zu leistenden Kompensation angerechnet werden.

Folgende funktionserhaltende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG) sind im Fall des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ notwendig:

→ **CEF-Maßnahme 1: Ersatzlebensraum für den Steinkauz**

Abbildung 4.1: Lage des CEF-Gebietes für den Steinkauz





Es erfolgt die Schaffung eines Ersatzlebensraumes für ein der Planung weichendes Steinkauzrevier (Hofstelle Herbert). Die Lage des Gebietes und seine Abgrenzung ist der Anlage VI des faunistischen Gutachtens zu entnehmen. Eine Darstellung des Gebietes und sein Umfeld gibt die Abb. 4.1.

Das Gebiet hat eine Größe von 2,33 ha und ist 1,3 km nördlich von der Hofstelle Herbert entfernt. Aktuell ist das Ausgleichsgebiet nicht vom Steinkauz besiedelt. Im Umfeld der Ausgleichsfläche befinden sich extensive Grünlandflächen, z. T. mit Pferdehaltung.

Die CEF-Fläche sollte mit Obstbäumen bepflanzt werden. Als Unterwuchs sollte extensives Grünland entwickelt werden. Zusätzlich ist die Anbringung einer Nisthilfe für den Steinkauz erforderlich (Brutröhren). Die CEF-Maßnahme muss mind. eine Vegetationsperiode vor Entfernen des derzeitigen Brutreviers zur Verfügung stehen. Die Auswahl geeigneter Standorte soll durch die ökologische Baubegleitung erfolgen. An der nördlichen Grenze des Gebietes ist die Anlage einer Benjeshecke denkbar, die auch in den ersten Jahre als Habitat für Vögel, Kleinsäuger und Insekten als Nahrungsgrundlage für den Steinkauz dienen kann.

→ Wichtige Anforderungen an die Qualität der künstlichen Nisthilfe³⁵:

- ✓ Um Konkurrenzsituationen mit anderen Vögeln (z. B. Star) vorzubeugen und um dem Steinkauz auch eine Schlafhöhle anzubieten, sind pro Revierpaar mind. 3 artspezifische Nistkästen (Niströhren) anzubringen.
- ✓ Artspezifische Nistkästen für den Steinkauz (Länge ca. 90 -100 cm, Durchmesser ca. 18 cm) und Details zur Anbringung sind in der Literatur hinreichend beschrieben
- ✓ Die Form (Röhre, Kasten) ist dabei sekundär. Höhe mind. 3 m, beschattete Lage. Verwendung von Nistkästen mit Marderschutz, sofern der Marder die Röhre erreichen kann. Nistkasten mit Einrichtungen zur Drainage / Belüftung (z. B. Lüftungslöcher im Boden).
- ✓ Öffnung soll nicht zur Wetterseite zeigen, wenn nicht der Stamm oder Hauptäste einen Schutz zur Wetterseite hin bieten.
- ✓ Befestigung auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste, so dass die jungen Käuze beim Verlassen der Nisthilfe im Baum klettern und ohne abzustürzen in den Nistkasten zurück können. Die Niströhre soll leicht nach hinten geneigt sein (d. h. Einfluglochseite liegt etwas höher), damit bei eventuell auftretender Feuchtigkeit für die jungen Käuze die Möglichkeit besteht, nach vorne auszuweichen und damit die Eier nicht in Richtung Einflugloch rollen. Keine Anbringung von nach vorne geneigten
- ✓ Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren (Bäume, an denen Kästen angebracht werden).
- ✓ Eine jährlich wiederkehrende Pflege der Niströhren ist erforderlich.

Weitergehende Anforderungen an die CEF-Fläche (Pflanzung von Gehölzen, Anlage und Pflege des Grünlandes) sind dem Leifaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" des LANUV zu entnehmen.

³⁵ in Anlehnung an LANUV: Leifaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" - Stand: 5.2.2013 –
Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>



→ CEF-Maßnahme 2: Ersatzquartiere für gebäudebesiedelnde Fledermäuse



Um die strukturellen und mikroklimatischen Gegebenheiten eines Gebäudequartieres möglichst genau zu simulieren, wird für den Verlust infolge des Abrisses des Hofstalle Herbert die Installation von 2 Stück geräumiger Wochenstubenquartieren sowie 3 Flachkästen empfohlen. Diese wartungsarmen und für Kleinhöhlen- wie Spaltenbewohner überaus attraktiven Ersatzquartiere haben sich für die genannten Arten in der Praxis bewährt und werden von den Arten auch angenommen bzw. in ihren Quartierverbund integriert.

links im Bild ein Flachkasten, rechts ein größerer Wochenstubenkasten

Die Ersatzquartiere sollten an Gebäuden oder evtl. verbleibenden, freistehenden großlumigen Einzelbäumen in einer Höhe von mind. 3 m angebracht werden. Ein freier Anflug muss hierbei gewährleistet sein. Optimal ist die Verteilung mind. auf den Erweiterungsbereich, besser auf den gesamten Geltungsbereich, so dass eine örtliche Konzentrierung der Quartierstandorte vermieden wird und ein Quartierverbund entsteht. Dabei ist die Südseite von Gebäuden zu meiden. Die Auswahl geeigneter Standorte soll durch die ökologische Baubegleitung erfolgen. Optimaler Weise erfolgt die Schaffung der Ersatzquartiere eine Vegetationsperiode vor dem Abriss des Gebäudes, damit die Arten Gelegenheit zur Eingewöhnung haben. Sie müssen jedoch mindestens sofort im darauffolgenden Frühjahr zur Verfügung stehen. Die Flachkästen bedürfen außer der Kontrolle der Aufhängung keiner weiteren Wartung, die Wochenstubenquartiere sind zusätzlich nach dem 30.09. jährlich zu säubern.



5 Prüfung der Betroffenheit der Arten

5.1 Erläuterung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Ausnahmegesetze

Durch die Novellierung des BNatSchG hat der Gesetzgeber die von der EU angemahnte Konformität mit der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie umgesetzt. Allerdings bleiben in Teilen die Neufassungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-5 BNatSchG hinter den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zurück. Weiterhin beschneiden die Freistellungsklauseln im relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG den Artenschutz auf ein Mindestmaß, welches kaum mehr als richtlinienkonform anzusehen ist.³⁶ Deshalb werden die artspezifischen Prognosen (vgl. Kapitel 5.2) mit Hintergrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

In einigen der folgenden Normen werden nur absichtliche Beeinträchtigungen der geschützten Arten verboten. Auch die wissentliche Inkaufnahme von Beeinträchtigungen der geschützten Arten ist als eine absichtliche Beeinträchtigung anzusehen.³⁷

5.1.1 Relevante Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Wortlaut und systematische Auslegung verdeutlichen, dass die Bestimmungen des § 44 BNatSchG überwiegend auf den Schutz einzelner Exemplare einer Art abzielen, sie sind nur in Punkt B als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen.

Ē Verbote des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten:

- A Verbot der Tötung oder des Fangs besonders geschützter Tiere - § 44 (1) Nr.1 BNatSchG** – Der Verbotstatbestand ist einschlägig, wenn ein Vorhaben voraussehbar zur Tötung von Exemplaren einer Art führt. Prognostizierte Verletzungen sind wie Tötungen zu behandeln.

„Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgeintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen (vgl. z. B. Urteil BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A14/07. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde.“³⁸

- B Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG)** - Diese Regelung gilt demnach für alle Vogelarten. Als ähnliche Handlung sind z.B. auch bau- und betriebsbedingte Störungen zu verstehen (vgl. BVerwG-Urteil v. 16.03.2006). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zur Bewertung von Störungen bieten sich folgende Definitionen an:

³⁶ Kritische Kommentierung der Novelle beispielsweise von MÖCKEL, S. (2008): Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes zum europäischen Gebiets- und Artenschutz – Darstellung und BEWERTUNG. – Zeitschr. f. Umweltrecht 2/2008: 57-64

³⁷ Quelle: ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil 5: Behandlung besonders und streng geschützte Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung– Eisenbahn-Bundesamt, 10 S.

³⁸ Quelle: LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - vervielf. Mskr. 25, S.; Zitat: S. 5.



„Eine relevante Störung liegt vor, wenn vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilige Veränderungen in den Eigenschaften der streng geschützten oder der europäischen Vogelarten an ihren Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten bzw. während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten haben, die die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordern und seine Fitness mindern.“³⁹

„Entscheidend ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an.“⁴⁰

„Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung (z.B. Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauern (z.B. Geräuschmissionen an Straßen).“⁴¹

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach der Definition der LANA (2009) wie folgt anzunehmen:

„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.[...] Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“⁴²

Da eine Abgrenzung lokaler Populationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen oder -genetischen Kriterien erfolgen kann, sind praxistaugliche Spezifizierungen erforderlich. Jene sind artbezogen individuell abhängig vom Verteilungsmuster, von der Raumnutzung, Mobilität und Sozialstruktur, so dass sich 2 Typen der „lokalen Population“ abgrenzen lassen⁴³.

- 1. Lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens** - Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.
Beispiele für gut abgrenzbare lokale Vorkommen sind Wochenstuben(verbünde) oder Winterquartiere von Fledermäusen, Laichgemeinschaften von Amphibien, Koloniebrüter (z. B. Graureiher), Arten in seltenen Lebensräumen (z. B. Uferschnepfe, Blaukehlchen, Ziegenmelker, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling). Arten, die lokale Dichtezentren bilden können, sind z. B. Steinkauz, Mittelspecht, Kiebitz und Feldlerche.

³⁹ Quelle: GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Natur & Recht, Bd. 7, 503 S.; Zitat: S. 180.

⁴⁰ Quelle: KIEL, E. (2007)

⁴¹ vgl. LANA (2009); Zitat: S. 5.

⁴² vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6

⁴³ vgl. LANA (2009); Zitat: S. 6 sowie KIEL (2007)



2. **Lokale Population im Sinne einer flächigen Verbreitung** - Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Arten mit einer flächigen Verbreitung sind z.B. Haussperling, Kohlmeise und Buchfink. Revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen sind z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz und Schwarzspecht. Bei einigen Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf) ist die Abgrenzung einer lokalen Population auch bei flächiger Verbreitung häufig gar nicht möglich. In diesem Fall ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder das Rudel als lokale Population zu betrachten.

- C Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tiere wildlebender Arten (§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG)** - Mit diesem Verbot sind Nester, Niststätten, Balz- und Paarungsplätze, Eiablagehabitate, Larval- und Puppenhabitate sowie Habitate zur Jungenaufzucht angesprochen⁴⁴. Zu den Ruhestätten zählen in diesem Sinne z. B. Aufenthaltsorte während des Thermoregulationsverhaltens, Versteckplätze und Überwinterungsorte. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderhabitate werden Niststätten funktionslos.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Ruhestätten ist auch dann verboten, wenn sich die Tiere nicht an oder in der Ruhestätte aufhalten. Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch "schleichende" Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein⁴⁵.

Die Beeinträchtigung eines entsprechenden Lebensraumes bzw. ein Teil desselben ist in der Abwägung dann relevant, wenn der Erhaltungszustand der Populationen sich verschlechtert.

- D Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen, der Beeinträchtigung oder Zerstörung deren Standorte (§ 44 (1) Nr.4 BNatSchG)** - Die Formulierung des Verbotstatbestandes knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Von den Verboten sind auch Beeinträchtigungen von Samen, Knollen, etc. umfasst. Hierbei umfasst der Schutz ausschließlich die für das Gedeihen geeignete Standorte, sollten z. B. Samen der geschützten Pflanzenarten durch Hochwasserverdriftung auf ungeeignete Standorte gelangen, an denen ein Gedeihen nicht möglich ist, so unterliegen diese Standorte nicht dem Schutz nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG.⁴⁶

- E Die Freistellungsregelungen in § 44 (5) BNatSchG⁴⁷** – Sie sind praktisch bedeutsam, da sie bestimmte Vorhaben von den weit reichenden Verbotstatbeständen ausnehmen. Danach liegt eine Verletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tier- und Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Um die Funktion zu

44 vgl. TRAUTNER, J. (2008)

45 vgl. LANA (2009)

46 vgl. LANA (2009)

47 vgl. MÖCKEL, S. (2008)



gewährleisten, können die zuständigen Behörden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Measures) festsetzen. Diese Regelung betrifft neben den europarechtlich geschützten Arten auch die nationalen Verantwortungsarten.

Vorhaben für die diese Freistellungsklausel anwendbar ist, sind

- *nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft*
- *Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 Bau GB)*

5.1.2 Relevante Verbote des Art. 5 VS-RL

Die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL gelten für alle europäischen Vogelarten und sind nur in Punkt C als populations- und nicht individuumsbezogene Regelungen aufzufassen⁴⁸.

- A Absichtliche Tötung oder Fang (Art. 5 lit. a VS-RL)** - Das Verbot der Tötung und des Fangs zielt auf einzelne Individuen einer Art ab.
- B Absichtliche Zerstörung, Beschädigung von Eiern oder Nestern (Art. 5 lit. b VS-RL)** - Grundsätzlich ist eine Zerstörung von Nestern nur gegeben, wenn die Beeinträchtigung entweder während des Brutgeschäftes erfolgt oder außerhalb der Brutzeit ein Brutstandort zerstört wird, der für die betroffenen Vögel obligatorisch ist (traditioneller Nistplatz).
- C Absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken kann (Art. 5 lit. d VS-RL)** - Hier sind gravierende Störungen angesprochen, die den Bruterfolg so erheblich beeinträchtigen, dass die Population einer Vogelart negativ beeinflusst wird. Hinsichtlich der Art der Störung kennt die Vogelschutzrichtlinie keine Einschränkungen.

5.1.3 Relevante Verbote der Art. 12 und 13 FFH-RL

- A Absichtlicher Fang oder Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Tierarten (Art. 12 Abs. 1 lit. a FFH-RL)** - Der Vergleich mit der englischen Fassung macht deutlich, dass mit der missverständlichen Formulierung die Tötung wild lebender Exemplare der geschützten Arten angesprochen ist. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- B Absichtliche Störung der Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (Art. 12 Abs. 1 lit. b FFH-RL)** - Hiermit sind alle Störungen angesprochen, die in Hinblick auf die Zielsetzung des Artenschutzes relevant sein können.
- C Absichtliche Zerstörung von Eiern (Art. 12 Abs. 1 lit. c FFH-RL)** - Angesprochen ist hier die Zerstörung von Eiern (z.B. Reptilieneier). Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- Im § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG hat diese Verbotsnorm in sensu stricto keinen Einzug gefunden (vgl. auch Kap. 5.1.3 Pkt. B), muss aber bei der Prüfung des Verbotstatbestandes berücksichtigt werden, damit eine Konformität mit der FFH-Richtlinie gewahrt bleibt.*

⁴⁸ vgl. ROLL, E., B. WALTER, C. HAUKE & K. SOMMERLATTE (2005); desgl. GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



- D Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL)** - Mit dieser Verbotsnorm sind die gleichen Teillebensräume angesprochen wie unter § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG. Die Norm zielt auf die Beeinträchtigung einzelner Individuen ab.
- E Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (Art. 13 Abs. 1 lit. a)** - Die Verbotstatbestände des Art. 13 Abs. 1 lit. a FFH-RL zielt dem Wortlaut nach auf den Schutz einzelner Exemplare gegenüber Beeinträchtigungen ab. Art. 13 Abs. 2 weist darauf hin, dass der Begriff der Pflanze alle Lebensstadien umfasst. Die Formulierung knüpft an einzelne Exemplare einer Art an. Die umfassenden Verbotskataloge machen in beiden Normen deutlich, dass letztlich jede Form der Beeinträchtigung untersagt ist (siehe auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

5.1.4 Die Ausnahmegesamtheit des § 45 (7) BNatSchG und die Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

Die Neufassung im BNatSchG ergänzt, wie bisher, die bisherigen Ausnahmegründe insbesondere um den Auffangtatbestand „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (Nr. 5). Mit der Erweiterung der Ausnahmetatbestände entfällt der Druck, den härtefallbezogenen Befreiungstatbestand in § 67 BNatSchG als allgemeinen Ausnahmetatbestand anzuwenden⁴⁹.

Eine Ausnahme im Sinne des Art. 9 von den Verboten des Art. 5 bis 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie ist möglich, und auch nur sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung (Alternativlösung) gibt, ausschließlich im Interesse:

- der Volksgesundheit,
- der öffentlichen Sicherheit oder
- der Sicherheit der Luftfahrt.

Eine weitere Bedingung, neben dem Fehlen einer zumutbaren Alternative, ist die generelle Forderung nach Art. 13 der EG-VS-RL, dass sich der gegenwärtige Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Für eine Ausnahme nach Art. 16 von den Verboten des Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie zum Schutz der **Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie** müssen indessen folgende drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- es darf keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und
- es müssen bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt) und
- die Population der betroffenen Art muss trotz der Ausnahme ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden⁵⁰, „soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht ein strikt zu beachtendes Vermeidungsgebot, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit)“.

⁴⁹ vgl. MÖCKEL, S. (2008)

⁵⁰ vgl. LANA (2009); Zitat S. 15



Probleme bereiten grundsätzlich verschiedene Anforderungen des Europarechtes an die Abweichungsvoraussetzungen:

- Dies betrifft zum Einen den Erhaltungszustand der Populationen: während Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie fordert, dass sich der Erhaltungszustand mit Verwirklichung des Vorhabens zumindest nicht weiter verschlechtern darf, sind die Ausnahmegründe nach Art. 16 (1) FFH-Richtlinie weitaus strenger formuliert. Sind Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie betroffen, die in der biogeographischen Region einen ungünstigen Erhaltungszustand bereits ohne die Verwirklichung des Vorhabens aufweisen, so ist eine ausnahmsweise Zulassung im Grundsatz faktisch zunächst unzulässig. Dies hätte jedoch zur Folge, dass sämtliche Abweichungsgründe nach Art. 16 (1), selbst die im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit, nicht anwendbar wären, solange kein günstiger Erhaltungszustand erreicht wäre. Diese enge Auslegung widerspricht sowohl den Grundsätzen nach Art. 16 (1) als auch nach Art. 2 (3) FFH-Richtlinie⁵¹. In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auf biogeografischer Ebene auch ohne die beeinträchtigende Maßnahme bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05). Hierzu muss ausreichend nachgewiesen werden⁵², dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Population nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern wird⁵³.
- Zum anderen weichen die Definitionen des öffentlichen Interesses in der VS-RL und der FFH-RL voneinander ab: ausgenommen in Art. 9 VS-RL ist ausdrücklich die in Art. 16 FFH-Richtlinie genannte Befreiungsmöglichkeit wenn bestimmte gesteigerte Gründe für eine Projektrechtfertigung vorliegen (im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt). In diesem wichtigen Punkt weichen die beiden Richtlinien voneinander ab, d.h. es gibt eigentlich keine Möglichkeit der Befreiung nach Art. 9 VS-RL, wenn Gründe des öffentlichen Interesses geltend gemacht werden sollen sofern es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Solange auf EU-Ebene diese Unterscheidung in den Befreiungsvoraussetzungen besteht und keine Angleichung des Art. 9 VS-RL an Art. 16 FFH-RL vorgenommen wird, muss die VS-RL im derzeitigen enger gefassten Wortlaut angewendet werden, auch wenn eine Parallelisierung beider Richtlinien als EU-rechtlich gerechtfertigt ist mit Blick auf die europäische Richtlinien-Historie zum Schutz bedrohter Arten⁵⁴.

5.2 **Prognose der Wirksamkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Bemerkung zu den nachfolgenden artspezifischen Prognosen:

Die in Kapitel 4.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind teilweise in den textlichen Festsetzungen zum B-Plan „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ enthalten. Dies ist insbesondere nicht bei den baubedingten Maßnahmen der Fall, da die textlichen Festsetzungen in einem Bebauungsplan diese nicht berücksichtigen müssen. Dabei handelt es sich allerdings im wesentlichen um Rechtsvorschriften und untergesetzliche Umweltanforderungen, die über die Bestimmungen der § 1 bzw. 1a BauGB hinaus berücksichtigt werden müssen bzw. sollen.

⁵¹ vgl hierzu auch GELLERMANN & SCHREIBER (2007)

⁵² die erteilten Ausnahmeregelungen sind der EU-Kommission mitzuteilen, die hierzu wiederum Stellung nimmt

⁵³ vgl. LANA (2009)

⁵⁴ vgl GELLERMANN & SCHREIBER (2007)



5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurden 3 Arten identifiziert, die einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedürfen.

Ě Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung⁵⁵

Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse		RL D	RL NI	Erhaltungszustand in NI
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	G
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G
1 GRUNDINFORMATIONEN				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Arten		Vorkommen der Arten im UG:		
<input type="checkbox"/> europäische Vogelarten		<input checked="" type="checkbox"/> im UG nachgewiesen		
<input type="checkbox"/> nationale Verantwortungsarten		<input type="checkbox"/> im UG potenziell vorhanden		
Rote Liste Deutschland:	s.o.	<input type="checkbox"/> im MTB überwiegend vorhanden		
Rote Liste NRW:	s.o.	<input checked="" type="checkbox"/> in allen umliegenden MTB vorhanden		
Beschreibung der Arten				
<p>Braune Langohren sind in gehölzreichen Lebensräumen zu finden. Besiedelt werden auch Parks, Gärten und Buschlandschaften. Als Sommerquartier werden Baumhöhlen und Nistkästen bevorzugt, die Überwinterung findet in Höhlen, Stollen und Kellern statt. Die saisonale Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum geht nur über kurze Distanzen. Eine reichgegliederte Landschaft ist sehr wichtig. Durch die geringe Reichweite der Orientierungsrufe werden Freiflächen nur selten überquert, vielmehr werden lieber größere Entfernungen in Kauf genommen, wenn dabei Leitstrukturen genutzt werden können. Als Jagdhabitate werden Waldränder, Lichtungen, Schneisen, Wegränder und ähnliche Ökotonzonen genutzt. Als Substratableser sind die Langohren auf Strukturen angewiesen, die diese Jagdweise ermöglichen. In Nadelwäldern ist dies in der Regel ein Laubholzunterbau und/oder eine ausgeprägte Krautschicht. Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen von über 20 Kilometern zurück.</p> <p>Die Wochenstubenquartiere der Breitflügel-Fledermaus liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken. Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Höhlen, Stollen und Keller werden angenommen, wenn sie eher trocken sind. Die Breitflügel-Fledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. Bevorzugte Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten, Parklandschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern. Gejagt wird weiterhin an waldrandnahen Lichtungen,</p>				

⁵⁵ Quelle Prüfprotokoll: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse						
<p>Waldrändern, Hecken, Baumreihen, Gehölzen, Streuobstwiesen und auf Viehweiden.</p> <p>Auch die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus. Zwergfledermäuse nutzen im Sommer enge Spalten, Mauerspalten und kleine Hohlräume hinter Verkleidungen und in Rolläden. Sie jagt an Gewässern, Waldrändern, Parkanlagen, Gärten und auch über Straßen und Plätzen, dabei werden häufig Straßenbeleuchtungen angefliegen. Der Jagdraum liegt maximal 3 km vom Tagesquartier entfernt. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winter quartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken von unter 50 Kilometern zurück.</p>						
Beschreibung/Bewertung der lokalen Populationen						
Für die Bewertung der lokalen Populationen wird als Bewertungsraum das jeweilige lokale Vorkommen betrachtet.						
Bewertungs-kriterium	A	B	C	Bewertung der lokalen Population: - Braunes Langohr -		
Habitatqualitäten	hervor-ragend	gut	mittel bis schlecht	Erhaltungszustand: günstig / hervorragend		
Zustand der Population	gut	mittel	schlecht			
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark			
Bewertungs-kriterium	A	B	C	Bewertung der lokalen Population: - Breitflügelfledermaus -		
Habitatqualitäten	hervor-ragend	gut	mittel bis schlecht	Erhaltungszustand: günstig / gut		
Zustand der Population	gut	mittel	schlecht			
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark			
Bewertungs-kriterium	A	B	C	Bewertung der lokalen Population: - Zwergfledermaus -		
Habitatqualitäten	hervor-ragend	gut	mittel bis schlecht	Erhaltungszustand: günstig / hervorragend		
Zustand der Population	gut	mittel	schlecht			
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Erhaltungszustand in NRW (s.o.): <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Erhaltungszustand der lokalen Populationen: <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht <input type="checkbox"/> keine Angaben möglich </td> </tr> </table>					Erhaltungszustand in NRW (s.o.): <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Populationen: <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht <input type="checkbox"/> keine Angaben möglich
Erhaltungszustand in NRW (s.o.): <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region	Erhaltungszustand der lokalen Populationen: <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht <input type="checkbox"/> keine Angaben möglich					



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse				
Aussagen zum Bestandstrend:				
	Bestandssituation Nordrhein-Westfalen	Bestandstrend in den letzten 10 (-25) Jahren	Bestandstrend BRD ⁵⁶	
			langfristig	kurzfristig
Braunes Langohr	mäßig häufig	gleich bleibend	starker Rückgang	gleich bleibend
Breitflügelfledermaus	selten	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt	Rückgang, Ausmaß unbekannt	gleich bleibend
Zwergfledermaus	sehr häufig	gleich bleibend	starker Rückgang	gleich bleibend
2 DARSTELLUNG BESTAND / BETROFFENHEIT DER ARTEN				
<p>Das Braune Langohr nutzte 2012 den Geltungsbereich sporadisch als Jagdhabitat, Quartiere konnten dort an der Hofstelle Herbert festgestellt werden.</p> <p>Da die Breitflügelfledermaus eine Gebäudefledermaus ist, sind ihre festgestellten Quartierstandorte an der Hofstelle Herbert betroffen. Außerdem nutzt sie den Geltungsbereich als Jagdhabitat.</p> <p>Da die Zwergfledermaus eine Gebäudefledermaus ist, sind ihre festgestellten Quartierstandorte ebenfalls an der Hofstelle Herbert betroffen. Außerdem nutzt sie den Geltungsbereich als Jagdhabitat.</p>				
3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT				
<p>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:</p> <p>V01 Konzentrierung des Verkehrs außerhalb des Geltungsbereichs auf die vorhandenen Verkehrsflächen</p> <p>V02 Beschränkung der Baustrassen innerhalb des Geltungsbereichs auf das vorhandene Wegenetz, flächensparende Neuanlage</p> <p>V03 Baustellenverkehr auf die Tagesstunden beschränken</p> <p>V04 Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen im Geltungsbereich ebenfalls nur tagsüber, Einsatz lärmgedämpfter Maschinen</p> <p>V05 Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30-40 km/h</p> <p>V06 Potentielle Nist- bzw. Quartierbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mind. 20 cm sind nach Möglichkeit zu schonen</p> <p>V07 Fällen großlumiger Bäume, die als Winterquartier in Frage kommen, im Beisein eines Fledermaus-Sachverständigen</p> <p>V08 Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03)</p> <p>V09 Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Als fledermausfrei erkannte Bereiche müssen durch Auftragen/Besprühen mit einem Vergrämungsmittel gegen spätere Besiedlung gesichert werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)</p> <p>V10 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen und flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen</p> <p>V11 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren</p> <p>V12 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetations-bereichen</p>				

⁵⁶ Angaben für die BRD vgl. LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse	
V13	Eine aus dem gegenwärtigen Planungsstand zu begründende erforderliche Präzisierung aller Maßnahmen kann durch Einsetzung eines Bauleiters Naturschutz in einvernehmlicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erzielt werden
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen:
V14	Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollte eine Fassaden-begrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Geißblatt, Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden
V15	Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. Zu beachten gilt: Vermeidung invasorisch sich ausbreitender Arten
V16	Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001 (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)
V18	Verwendung unbedenklicher Holzschutzmittel
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:
V21	Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums
V22	Geschwindigkeitsbegrenzungen und deren Überwachung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs
V23	Vermeidung unnötiger Lichtemission (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)
V24	keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Skybeamern
V26	Kühl- und Lüftungstechniken mit möglichst geringem Ultraschallanteil im Frequenzbereich zwischen 18 und 120 kHz installieren
V27	kein Einsatz von vergrämenden Nager- und Marderabwehrgeräten auf Ultraschallbasis
V28	Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen
V29	Verzicht auf Stacheldraht und oben offenen Pfostenrohren bei vorhandenen und zu tätigen Abzäunungen
V30	extensive Pflege (Mahd) der Außenanlagen (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)
V31	Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden
V32	Baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung zu beschränken (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)
3.4	Funktionserhaltende CEF-Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):
CEF 2	Ersatzquartiere für gebäudebesiedelnde Fledermäuse ⁵⁷
3.5	Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten/Sonstiges:
	Art und Umfang des Verlustes von Einzelquartieren ist nicht sicher zu prognostizieren, insbesondere weil die Arten saisonal wie jahrweise ihre Quartiere im Verbund nutzen und demzufolge nicht jedes Jahr bzw. innerhalb einer Vegetationsperiode konstant angetroffen werden.

⁵⁷ ausführliche Beschreibung der Maßnahme vgl. Kap. 4.2



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse	
4 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)	
4.1 Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand liegt baubedingt für die Arten dann nicht vor, wenn vor allem <u>unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen</u> Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden: Fällen großlumiger Bäume, die als Winterquartier in Frage kommen, im Beisein eines Fledermaus-Sachverständigen Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03) Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Als fledermausfrei erkannte Bereiche müssen durch Auftragen/Besprühen mit einem Vergrämungsmittel gegen spätere Besiedlung gesichert werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)	
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand liegt nicht vor. <u>Baubedingte</u> Störungen (Lärm, Vibrationen) werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen entsprechend vermieden. Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Eingriffsbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind mit Beachtung der weiteren bau- und betriebsbedingten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. <u>Betriebsbedingte</u> Störungen (Lärm, Vibrationen) werden vor allem <u>unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen</u> entsprechend vermieden: Vermeidung unnötiger Lichtemission Kühl- und Lüftungstechniken mit möglichst geringem Ultraschallanteil im Frequenzbereich zwischen 18 und 120 kHz installieren	
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand liegt anlagebedingt vor , da im Geltungsbereich die Hofstelle Herbert als Quartierstandort dieser ökologischen Gilde abgerissen wird.	
4.4 Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
hier nicht relevant	
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Arten sind im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Individuen vertreten. Gleichwohl ist der mit dem Eingriff verbundene Verlust als Quartier- und Jagdhabitat nicht zu vernachlässigen. Geeignete Habitatflächen im unmittelbar räumlichen Zusammenhang sind allerdings entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius als Ausweichhabitate erreichbar. Die benannte CEF-Maßnahme (vgl. Nummer 3.5) garantiert außerdem, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung gewahrt bleibt, da alle vom Vorhaben betroffenen Arten angebotene künstliche Quartiere zügig annehmen. Die Standorte der anzubringenden Nisthilfen müssen noch festgelegt werden. Die Nisthilfen müssen <u>mindestens eine Vegetationsperiode vor Abriss der Hofstelle</u> den Arten zur Verfügung stehen.	



Durch das Vorhaben betroffene ökologische Gilde:		Gebäudebewohnende Fledermäuse	
5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME			
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4.5 „ja“)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungs-klausel nach § 44 (5) nicht notwendig			
6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN			
Nur wenn Punkt 5 „ja“			
6.1	Sind zumutbare Alternativen vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
für die Arten nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig (siehe Punkt 5)			
6.2	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten bzw. FFH-Anhang IV-Arten verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die benannte CEF-Maßnahme garantiert durch die in der Vergangenheit nachgewiesene hohe Akzeptanz künstlicher Quartierangebote eine rasche Besiedlung, so dass der Quartierverlust durch die Entfernung der Hofstelle Herbert nicht zu einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes führen wird.			
6.3	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
für die Arten nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig (siehe Punkt 5)			
FAZIT			
Ist eine Ausnahme für diese ökologische Gilde notwendig?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) wurde der Steinkauz als einzige Art identifiziert, der einer eingehenden Prüfung nach § 44 BNatSchG bedarf.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden generell die Brutvögel, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II.2). Zwar wird für diese Arten durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Trotz vorhabenbedingter Verluste an Bruthabitaten bleibt die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt⁵⁸. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

⁵⁸ vgl. KIEL, E. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Düsseldorf, 256 S.



Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz		<i>Athene noctua</i>	
1 GRUNDINFORMATIONEN			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Vorkommen der Art im UG:	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/>	im UG nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	nationale Verantwortungsart	<input type="checkbox"/>	im UG potenziell vorhanden
Rote Liste Deutschland:	2	<input type="checkbox"/>	im MTB überwiegend vorhanden
Rote Liste NRW:	3S	<input checked="" type="checkbox"/>	in allen umliegenden MTB vorhanden
Beschreibung der Art			
<p>Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.</p> <p>Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird auf 6.000 Brutpaare geschätzt (2003-2004)</p>			
Beschreibung/Bewertung der lokalen Population			
Für die Bewertung der lokalen Population wird als Bewertungsraum das lokale Vorkommen betrachtet.			
Bewertungs-kriterium	A	B	C
Habitatqualitäten	hervor-ragend	gut	mittel bis schlecht
Zustand der Population	gut	mittel	schlecht
Derzeitige Beeinträchtigung	keine bis gering	mittel	stark
Bewertung der lokalen Population:			Erhaltungszustand: günstig / hervorragend
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population:	
<input checked="" type="checkbox"/>	grün günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	gelb ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region	<input type="checkbox"/>	keine Angaben möglich
<input type="checkbox"/>	kontinentale Region		



Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz		<i>Athene noctua</i>		
Aussagen zum Bestandstrend:				
	Bestandssituation Nordrhein-Westfalen	Bestandstrend in den letzten 10 (-25) Jahren	Bestandstrend BRD ⁵⁹	
			langfristig	kurzfristig
Steinkauz	mäßig häufig	gleich bleibend	starker Rückgang	deutliche Zunahme
2 DARSTELLUNG BESTAND / BETROFFENHEIT DER ART				
Der Steinkauz kommt im Geltungsbereich des zu ändernden und zu erweiternden B-Planes innerhalb der Erweiterungsfläche vor (vgl. Anlage V zum faunistischen Gutachten). Zur Verwirklichung einer Bebauung geht durch die Entfernung der Gehölze für ein Brutpaar ein Revier verloren.				
3 BESCHREIBUNG DER ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN; GGF. RISIKOMANAGEMENT				
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung baubedingter Wirkungen:				
V01 Konzentrierung des Verkehrs außerhalb des Geltungsbereichs auf die vorhandenen Verkehrsflächen				
V03 Baustellenverkehr auf die Tagesstunden beschränken				
V04 Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen im Geltungsbereich ebenfalls nur tagsüber, Einsatz lärmgedämpfter Maschinen				
V05 Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 30-40 km/h				
V06 Potentielle Nist- bzw. Quartierbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mind. 20 cm sind nach Möglichkeit zu schonen				
V08 Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03)				
V09 Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03)				
V10 Richtige Standortwahl von Baustelleneinrichtungen bzw. -flächen und flächensparende Ablagerung von Erdmassen und Baustoffen				
V11 Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Besprengen mit Wasser) reduzieren				
V12 Lockerung der Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten im Bereich nicht überbauter Flächen und Wiederherstellung von Vegetations-bereichen				
V13 Eine aus dem gegenwärtigen Planungsstand zu begründende erforderliche Präzisierung aller Maßnahmen kann durch Einsetzung eines Bauleiters Naturschutz in einvernehmlicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erzielt werden				
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung anlagebedingter Wirkungen:				
V14 Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets sollte eine Fassadenbegrünung (an großflächigen Mauern, an Nebenanlagen etc.) in Betracht gezogen werden. Für die Fassadenbegrünung können Geißblatt, Waldrebe, Efeu, Hopfen, oder Weinrebe verwendet werden				
V15 Optimierung der Bepflanzung: Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf Pflanzen zurückgegriffen werden, die nachgewiesenermaßen die Insektenfauna und somit auch nachgeordnete Glieder der Nahrungskette fördern. Zu beachten gilt: Vermeidung invasorisch sich ausbreitender Arten				
V16 Geeignete Wahl der Beleuchtung im Bereich von Außenanlagen, Wegen und Straßen, gem. den Empfehlungen der Lichtleitlinie des LAI von 2001 (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)				
V18 Verwendung unbedenklicher Holzschutzmittel				
V19 Vermeidung von Scheibenanflug: Verwendung von ORNILUX™-, Cathedral- oder Mattglas, Verwendung von Sprossenfenstern, Anbringen von Rollos und/oder Gardinen etc.				

⁵⁹ Angaben für die BRD vgl. LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
V20 Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen	
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung betriebsbedingter Wirkungen:	
V21 Frühzeitige Wiederherstellung eines landschaftsgerechten Zustandes möglichst parallel zu den Bautätigkeiten innerhalb des Eingriffsraums	
V22 Geschwindigkeitsbegrenzungen und deren Überwachung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs	
V23 Vermeidung unnötiger Lichtemission (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)	
V24 keine Genehmigung von Flutlichtanlagen oder Skybeamern	
V25 Werbebeleuchtung insbesondere auf Gebäuden bei Nebel abschalten	
V28 Sparsamer Umgang mit Bioziden und Auftausalzen auf den Verkehrsflächen	
V29 Verzicht auf Stacheldraht und oben offenen Pfostenrohren bei vorhandenen und zu tätigen Abzäunungen	
V30 extensive Pflege (Mahd) der Außenanlagen (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)	
V31 Betriebsbedingte Staubemissionen sollten durch geeignete Maßnahmen (z. B. Berieselung entsprechender Flächen) reduziert werden	
V32 Baumchirurgische Maßnahmen sind aus Artenschutzgründen so weit als möglich zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zur allgemeinen Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung zu beschränken (detailliert siehe Kap. 4.1, Tab. 4.1)	
V33 Einsatz von genügend geeigneten Abfallbehältern, die in kurzen Abständen geleert werden müssen. Alle Abfallsammelbehälter/Container müssen rattensicher sein	
3.4 Funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):	
CEF 1 Ersatzlebensraum für den Steinkauz ⁶⁰	
3.5 Wissenslücken/Prognoseunsicherheiten/Sonstiges:	
Die Art ist im großräumigen Untersuchungsraum aufgrund des Biotopinventars mit mehreren Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste eines Brutreviers nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken dürften. Maßnahmen zur Neuschaffung von Revieren sollen möglichst in unmittelbarer Nähe zu stabilen Quellpopulationen stattfinden (< 2 km, je näher desto besser), max. in 10 km Entfernung – die Fläche für die CEF-Maßnahme liegt 1,3 km nördlich von der Hofstelle Herbert entfernt.	
Die für den Maßnahmentyp relevanten Ansprüche der Art sind gut bekannt. Die Annahme von Nistkästen speziellen Bautyps durch den Steinkauz ist zahlreich belegt und kann grundsätzlich als gesichert gelten.	

⁶⁰ ausführliche Beschreibung der Maßnahme vgl. Kap. 4.2



Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz		<i>Athene noctua</i>	
4 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN TATBESTÄNDE (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)			
4.1	Werden evtl. Tiere gefangen, verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) Erfolgt eine Zerstörung von Eiern (z. B. Reptilieneier, Vogelgelege)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand liegt bau- und anlagebedingt dann nicht vor, wenn vor allem unter Beachtung folgender <u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Tiere weder getötet noch geschwächt bzw. verletzt werden: Entfernung der Gehölzvegetation außerhalb der Reproduktionszeit (zwischen 30.09. und 01.03) Vor Abriss der Hofstelle Herbert muss auf das Vorhandensein von Fledermäusen oder Brutvögeln untersucht werden. Abriss im Winter (zwischen 30.09. und 01.03) Vermeidung von Scheibenanflug: Verwendung von ORNILUX™-, Cathedral- oder Mattglas, Verwendung von Sprossenfenstern, Anbringen von Rollos und/oder Gardinen etc. Verzicht auf großflächig spiegelnde Fassadenverkleidungen			
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Akustische und optische Störungen von Individuen, die außerhalb des Vorhabensbereichs in angrenzenden Revieren verbleiben können, sind durch den Baustellenbetrieb in geringem Maße zu erwarten. Betriebsbedingt sind Störeinflüsse zwar ebenfalls nicht auszuschließen; deren Intensität kann jedoch nicht hinreichend prognostiziert werden. Die Art verhält sich gegenüber Störungen jedoch einigermaßen tolerant. Auch ist die Wahrscheinlichkeit einer gezielten Aufsuchens der Nester oder anderer betriebsbedingter Störungen eher unwahrscheinlich.			
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand liegt anlagebedingt vor, da keine Nistmöglichkeiten im Vorhabensbereich verbleiben.			
4.4	Werden evtl. Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
hier nicht relevant			
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3. oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art ist im großräumigen UR aufgrund des Biotopinventars potenziell mit zahlreichen Brutpaaren vertreten, so dass sich die o. g. Verluste nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken. Die benannte CEF-Maßnahme (vgl. Nummer 3.5) garantiert außerdem, dass die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Unterbrechung gewahrt bleibt, da der Steinkauz angebotene künstliche Quartiere zügig annimmt. Die Standorte der anzubringenden Nisthilfen müssen noch festgelegt werden. Die Nisthilfen und die herzurichtende CEF-Fläche sollten <u>möglichst eine Vegetationsperiode vor der Gehölzrodung dem Steinkauz zur Verfügung stehen.</u>			
5 ERFORDERNIS EINER ABWÄGUNG BZW. AUSNAHME			
	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich? (wenn 4.1 u/o 4.2, 4.3, 4.4, 4,5 „ja“)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahme ist aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungs-klausel nach § 44 (5) nicht notwendig			
6 ABWÄGUNGS- BZW. AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN			
Nur wenn Punkt 5 „ja“			
6.1	Sind zumutbare Alternativen vorhanden? für die Art nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig (siehe Punkt 5)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Durch das Vorhaben betroffen: Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
6.2 Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei der europäischen Vogelart bzw. FFH-Anhang IV-Art verschlechtern? Die benannte CEF-Maßnahme garantiert durch die in der Vergangenheit nachgewiesene hohe Akzeptanz künstlicher Quartierangebote eine rasche Besiedlung, so dass der Quartierverlust durch die Gehölzentfernung im Geltungsbereich nicht zu einer Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes führen wird.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? für die Art nicht mehr relevant, da keine Ausnahme notwendig (siehe Punkt 5)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
FAZIT Ist eine Ausnahme für den Steinkauz notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Abs. 1 BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

5.3 Prognose der Betroffenheit national streng geschützter Arten

Die Vorprüfung (vgl. Kap. 3.1) hat ergeben, dass national streng geschützten Arten, die nicht zu den nationalen Verantwortungsarten (vgl. Kap. 3.3) zu zählen sind, nicht betroffen sind.



6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens

6.1 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Die Prüfung zumutbarer Alternativen, als eine Voraussetzung einer ausnahmsweisen Zulassung nach § 45 (7) BNatSchG, ist nicht notwendig, da für keine der geprüften Arten eine Ausnahme notwendig ist.

6.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

6.2.1 Arten der FFH-Richtlinie

3 Fledermausarten (Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus), mit Vorkommen im Geltungsbereich, wurden geprüft (vgl. Kap. 5.2.1), ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population (Bewertung der einzelnen Arten siehe Prüfprotokolle). Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Tab. 6.1 fasst nachfolgend die Ergebnisse zusammen.

Tabelle 6.1: Vom Vorhaben betroffene Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie									
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NRW	Erhaltungszustand in NRW	Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt?				Prognose des Erhaltungszustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	G	-	-	(X)	VI	⇒
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	G	-	-	(X)	VI	⇒
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G	-	-	(X)	VI	⇒

Legende:

X	Verbotstatbestand erfüllt	⇒	Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht
VI	Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt	⇓	Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen
-	Verbotstatbestand generell nicht erfüllt		
(X)	Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist		



Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, für die 3 betroffenen Fledermausarten vor. Der jeweilige Erhaltungszustand der Populationen auf lokaler Ebene wird sich nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Eine Ausnahme ist deshalb für Braunes Langohr, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, als Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

6.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die 8 streng geschützten Arten als Nahrungsgäste war festzustellen, dass kein Verbotstatbestand einschlägig wird. Es war insbesondere der Frage nachzugehen, Ob der vorhabenbedingte Verlust von Nahrungsflächen derart erheblich ist, dass Fortpflanzungsstätten andernorts davon beeinträchtigt würden. Dies ist bei diesen Arten nicht der Fall.

Nicht in die engere artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen wurden ebenfalls besonders geschützte Brutvögel und Nahrungsgäste, die sowohl ungefährdet sind als auch einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen auf biogeographischer Ebene aufweisen (vgl. Anhang II). Zwar wird für die Brutvögel durch das Vorhaben der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 „Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ einschlägig. Für diese Arten kann jedoch von einer ausnahmsweisen Zulassung abgesehen werden, da trotz vorhabenbedingter Verluste an Brut- bzw. Nahrungshabitaten die ökologische Funktion der in der Umgebung vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Da für die Arten in der näheren Umgebung genügend Ausweichhabitate vorhanden sind, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern.

In der Vorprüfung wurde der Steinkauz als einzige Art identifiziert, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden (vgl. Kap. 5.2.2). Maßstab der Bewertung des Erhaltungszustandes ist grundlegend der der lokalen Population (Bewertung siehe Prüfprotokoll). Dessen Prognose bei Verwirklichung des Vorhabens ist dann das weitergehende Beurteilungskriterium für den Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Tab. 6.2 fasst nachfolgend die Ergebnisse zusammen.



Tabelle 6.2: Vom Vorhaben betroffene Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NRW	Erhaltungszustand in NRW	Verbotstatbestand nach § 44... erfüllt?				Prognose des Erhaltungszustands
					(1) Nr. 1	(1) Nr. 2	(1) Nr. 3	(5)	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3S	G	-	-	(X)	VI	⇒

Legende:

X Verbotstatbestand erfüllt ⇒ Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht

VI! Verbotstatbestand nur unter Einbeziehung von kompensatorischen Maßnahmen nicht erfüllt ⇓ Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben ist zu rechnen

- Verbotstatbestand generell nicht erfüllt

(X) Verletzung liegt dann nicht vor, wenn gleichzeitig § 44 (5) nicht erfüllt ist

Fazit: Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen liegen für die Vorgaben der Erfüllung des § 44 (5) BNatSchG, unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, für den Steinkauz vor. Der Erhaltungszustand der Population auf lokaler Ebene wird sich nicht verschlechtern. Gleiches gilt für den jeweiligen Erhaltungszustand auf biogeographischer Ebene. Der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)) wird ebenfalls erfüllt.

Eine Ausnahme ist deshalb für den Steinkauz, als Art nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie, aufgrund der für dieses Vorhaben anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG nicht notwendig.

6.2.3 Nationale Verantwortungsarten

Besonders oder streng geschützte nationale Verantwortungsarten gemäß § 54 BNatSchG sind zum gegenwärtigen Verfahrensstand nicht zu beschreiben.

6.3 Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht notwendig, da keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG aufgrund der anwendbaren Freistellungsklausel nach § 44 (5) BNatSchG zugelassen werden muss



6.4 Gutachterliches Fazit

Nach Ansicht der Gutachter sind für die 3 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (vgl. Tab. 6.1) und für die Vogelart nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (vgl. Tab. 6.2) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen vorhanden, dass jeweils

- ✓ der geforderte Fortbestand der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 (5)), unter Einbeziehung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, erfüllt wird
- ✓ der Erhaltungszustand der lokalen wie biogeographischen Populationen sich nicht verschlechtert.

Fazit: Unter Rückgriff auf die, mit § 44 (5) BNatSchG für dieses Vorhaben anwendbare Freistellungsmöglichkeit ist für alle geprüften Arten eine ausnahmsweise Zulassung generell nicht notwendig.

Allerdings kann diese Freistellung nur durch die hierfür in Tab. 4.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 4.2) erreicht werden.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Durchführung von Artenschutzgutachten⁶¹ ist ein Monitoring nur dann notwendig bei Maßnahmen mit unsicheren Erfolgsaussichten. Da die hier vorgesehenen CEF-Maßnahmen (vgl. Kap. 4.2) von den Arten jeweils gut angenommen werden und somit ein Erfolg garantiert ist, kann auf ein Monitoring verzichtet werden, sofern die Herstellung der CEF-Maßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung flankiert werden.

Insofern ist nach Ansicht der Gutachter die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Kiebitzpohl-West“ der Stadt Telgte im Sinne des Artenschutzes vollzugsfähig.

Ausgearbeitet:
Delbrück, den 12.04.2013

NUMENIUS

Binsenstraße 5
33129 Delbrück
Tel.: 05250-935545
Fax: 05250-935546
E-Mail: numenius@t-online.de



Thomas Laumeier

Ehrentrud Kramer-Rowold

⁶¹ MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. - Rd. Erl. v. 13.04.2010



Anhang

Anhang I: Ablaufschema ASP

Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten



Anhang I: Ablaufschema ASP



Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz	
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i.S. Art. 1 VSchRL	Nationale Verantwortungsarten	weitere streng und besonders geschützte Arten
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung
1 Vorprüfung: Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums:			
<p>1.1 Abschichtung (vgl. Anhang II): Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden? <u>Ausschlussfilter nach den Kriterien:</u> N: Art im GroßNaturraum entspr. den Roten Listen ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend; V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Nordrhein-Westfalen; L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) G: Gastvögel: Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten werden nur diejenigen als potentiell relevant angesehen, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).</p> <p>1.2 Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme und/oder Potentialanalyse. Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen. <u>Festlegung der betroffenen Arten:</u> NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potentielles Vorkommen: (nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares) Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Nordrhein-Westfalen anzunehmen ist.</p>		<p>Um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten nicht in der saP sondern in allen Phasen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen.</p> <p>Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten.</p>	
Durch das Vorhaben betroffene europarechtlich geschützte Arten		Durch das Vorhaben betroffene nationale Verantwortungsarten	
2 Prüfung der Beeinträchtigungen:			
<p>2.1 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. §44 (1) Nr. 1: Verbot der Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (incl. Verbot der Entnahme von Eiern) - Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (1) Nr. 2: Verbot der erheblichen Störung zu bestimmten Zeiten (Verschlechterung des Erhaltungszustandes – Beurteilungsmaßstab: lokale Population § 44 (1) Nr. 3 und 4: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) oder Pflanzenstandorten (Nr. 4) Beurteilungsmaßstab: Individuum § 44 (5) Satz 2: Ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang erfüllt (infolge des Eintretens von § 44 (1) Nr. 3 oder 4, auch von § 44 (1) Nr. 1 im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3), erforderlichen Falls mit CEF-Maßnahmen?</p>		<p>Auch sind ggf. Aspekte bei den europarechtlich geschützten Arten und nationalen Verantwortungsarten, die nicht von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) erfasst werden, z. B. Eingriffe in Nahrungshabitate, im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.</p>	
<i>Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind</i>			
<p>3 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: (daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmegründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange)</p> <p>3.1 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes – zur Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf bei den: <u>Arten des Anhang IV FFH-RL:</u> ✓ es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand kommen, ✓ sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird <u>Europäischen Vogelarten:</u> ✓ sich der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) wird <u>Wenn dies nicht gewährleistet ist?</u> Welche Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann?</p> <p>3.2 Alternativenprüfung: Gibt es eine hinsichtlich des europarechtlichen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternative?</p>		<p>Sonderfall Anhang-II-Arten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ist das Erhaltungsziel eines FFH-Gebietes betroffen: FFH-VP nach § 34 BNatSchG. Im übrigen ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei den Anhang-II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen arbezogen zu ermitteln. 	



Anhang II: 1. Vorprüfung der Arten

Legende zu den Tabellen

Filterkriterien:

- N: Art im Groß-Naturraum entspr. den Roten Listen Niedersachsens ausgestorben/verschollen, nicht vorkommend;
- V: Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Niedersachsen;
- L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen)
- E: WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Status:

Br: Brutnachweis	Tr: Transitart
Bv: Brutverdacht	Dz: Durchzügler
Bz: Brutzeitbeobachtung	Rv: Rastvogel
Q: Quartier(e) im UG	Gv: Gastvogel
GQ: Gebäudequartier	
BQ: Baumquartier	
Ng: Nahrungsgast	
JH Jagdhabitat	SH Sommerhabitat
	WH Winterhabitat

Vorkommen:

- NW: Direkter Nachweis im Rahmen der Untersuchungen 2012
- PO: Durch Potenzialanalyse im Rahmen der Untersuchungen 2012 ermittelt



Legende (aus LUDWIG et al. 2009) ⁶²						
Aktuelle Bestandssituation [AB]		Bestandstrend [BT]				Verantwortlichkeit Deutschl. !! in bes. Maße ! in hohem Maße (!) in bes. Maße b. isol. Pop. ? Daten ungenügend nb nicht bewertet
		langfristig [lf]		kurzfristig [kf]		
ex	ausgestorben	<<<	sehr starker Rückgang	<<<	sehr starke Abnahme	BartSchVO [§§] B besonders geschützt S streng geschützt
es	extrem selten	<<	starker Rückgang	<<	starke Abnahme	
ss	sehr selten	<	mäßiger Rückgang	(<)	Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt	Status [St] (nur Vögel) I regelm. brütend I ex ehem. Brutvogel II nicht regelm. brütend III etabl. Neozoen () nachrangiger Status
s	selten	(<)	Rückgang, Ausmaß unbekannt	=	gleich bleibend	
mh	mäßig häufig	=	gleich bleibend	>	deutliche Zunahme	
h	häufig	>	deutliche Zunahme	?	Daten ungenügend	
sh	sehr häufig	?	Daten ungenügend			
?	unbekannt					

Kategorien der Roten Liste

0 Ausgestorben, ausgerottet oder verschollen	R Extrem seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion		3 Gefährdet	V Arten der Vorwarnliste
	1 Vom Aussterben bedroht	2 Stark gefährdet		
D Daten defizitär	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		D Daten defizitär	
* Ungefährdet		◆ Nicht bewertet		

Übersicht über die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und ihre Definitionen und Auslegungen (aus RÖDIGER-VORWERK 1998)⁶³

Anhang	Definition	Auslegung
II	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.	Anhang II ist eine Ergänzung des Anhangs I zur Verwirklichung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten. Das Zeichen ● kennzeichnet eine prioritäre Art.
IV	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	
V	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.	

62 LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKER & M. BINOT-HAFFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 23-71.

63 RÖDIGER-VORWERK, T. (1998): Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union und ihre Umsetzung in nationales Recht. Analyse der Richtlinie und Anleitung zu ihrer Anwendung. - Berlin (E. Schmidt Verlag). UmweltRecht Band 6. 319 S.



Vorprüfung potenziell vorhandener und nachgewiesener planungsrelevanter besonders und streng geschützte Arten⁶⁴

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Säugetiere	<i>Mammalia</i>													
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	II, IV	S	mh	<<	>		L			L: Wälder, gel. Grünland als JH im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen, UG stellt für die Art keinen geeigneten Lebensraum dar	-
Bechstein-Fledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	S	s	<<	=		L			L: am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene Art im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen, UG stellt für die Art keinen geeigneten Lebensraum dar	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	IV	S	mh	<	>			GQ, JH	NW	L: in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden	ja

⁶⁴ Streng geschützte Arten, die über die Untersuchungs- und Abfrageergebnisse des LANUV-Kartenservers hinaus (potenziell) vorkommen können, sind ebenfalls in dieser Übersicht vermerkt.



A N H A N G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	3	IV	S	mh	<	=			Q, JH	PO	L: ist nicht so stark von Gewässern und Wäldern abhängig wie ihr größerer Verwandter. Sie kommt auch in Dörfern und Parks vor im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zwar nicht nachgewiesen, aber dennoch möglich	ja
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandti</i>	V	2	IV	S	mh	<	?			BQ, JH	NW	L: sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten	ja



A N H A N G

NUMENIUS

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													und in Viehställen.	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	G	II, IV	S	ss	?	?		L, V			L: Gebäudefledermaus im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	G	IV	S	h	<<	>			BQ, JH	NW	L: Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen	ja
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	G	IV	S	mh	<<	=			GQ, JH	NW	L: unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, aber auch Nistkästen und Gebäude. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich	ja
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV	S	mh	(<)	=			GQ, JH	NW	L: Gebäudefledermaus, Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen	ja



A N H A N G

NUMENIUS

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	S	sh	<<	=			GQ, JH	NW	Gebäudefledermaus	ja
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	IV	S	?	?	?			JH	NW	L: Gebäudefledermaus, Art lebt jedoch verstärkter in Gewässernähe als die Schwesterart	ja
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	R	IV	S	h	?	=			BQ, JH	NW	L: gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere	ja
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	R	IV	S	mh	<	=			BQ, JH	NW	L: gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden	ja
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	V	IV	S	s	?	?		L			L: Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften	-



A N H A N G

NUMENIUS

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen, UG stellt für die Art keinen geeigneten Lebensraum dar	
Vögel	<i>Aves</i>													
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	I	S	s	=	=	I		Ng	PO	im MTB als Bv nachgewiesen, im UG potenziell immerhin als Ng möglich	ja
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	I	S	mh	=	=	I		Ng	PO	L: Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer) im MTB als Bv nachgewiesen, im UG potenziell immerhin als Ng möglich	ja
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	3S	I	S	s	=	=	I		Ng	PO	L: röhrichtreiche Areale im MTB als Bv nachgewiesen, im UG	ja



A N H A N G

NUMENIUS

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													potenziell immerhin als Ng möglich	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	V	*	S	mh	=	=	I		Ng	NW		ja
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	S	mh	=	>	I		Ng	NW		ja
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		S	mh	=	>	I		Ng	NW		ja
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	VS		S	mh	=	=	I		Ng	NW		ja
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3		S	s	<<	=	I		Ng	NW		ja
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3S	II/2	S	mh	(<)	<<<	I		Bv	NW	L: extensives Grünland	ja
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	II/2	S	mh	(<)	<<	I	L			im MTB als Bv vorhanden, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*S		S	mh	<<	>	I		Bv, Ng	NW		ja
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	3S		S	s	<<	=	I		Bv	NW	L: Gehölz	ja
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*		S	mh	=	=	I		Bv, Ng	NW		ja
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3		S	mh	=	=	I		Bv, Ng	NW		ja
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	I	S	s	=	=	I	L			im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*S	I	S	mh	>	>	I	L			L: ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte	-



A N H A N G

NUMENIUS

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtig ist aber ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet	
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	V	I	S	mh	>	>	I	L			L: gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet	-
besonders geschützte Vogelarten														
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*		B	s	=	=	I	L			im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3S	II/1 & III/2	B	s	<<	=	I	L	-		im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2S	II/1 & III/1	B	mh	(<)	<<	I		Bv	NW		ja
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	2S	II/2	B	mh	<<	>	I		Bv	NW		ja
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3		B	mh	<<	=	I		Bv	NW		ja
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3S	II/2	B	h	(<)	<<	I	L			im MTB 4012 zwar planungsrelevante	-



A N H A N G

NUMENIUS

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BArtSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
													Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3S		B	h	(<)	<<	I		Ng	NW	keine Beeinträcht.	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3S		B	h	(<)	<<	I		Ng	NW	keine Beeinträcht.	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	3		B	h	=	=	I		Bv	NW		ja
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	2		B	h	<<	=	I	L			im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1S		B	s	(<)	<<<	I	L			im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3		B	mh	<<	=	I	L	-		im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		B	h	<<	=	I	L			im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	1		B	mh	<<	=	I	L			im MTB 4012 zwar planungsrelevante Art, im Rahmen der faunistischen Untersuchungen jedoch nicht nachgewiesen	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3		B	h	(<)	<<	I		Ng	PO	Ausweichhabitate vorh.	-



A N H A N G

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL NRW	FFH-RL / VS-RL	BartSchVO	AB	Lf BT	Kf BT	St	Filter	Status	Vorkommen im UG	Prüfung der Relevanz für die ASP & Erläuterung der Ausschlusskriterien	Relevanz
Lurche	<i>Amphibia</i>													
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	II, IV	S	h	<<	(<)			LG	NW		ja
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	1	IV	S	mh	<<	(<)		L			im MTB als Bv nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet V: vor allem östl. Tiefland	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2S	IV	S	mh	<<	<<			LG	NW		ja
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	3	IV	S	mh	(<)	=		L			im MTB nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet	-
Kriechtiere	<i>Reptilia</i>													
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	2	IV	S	h	<<	(<)		L			im MTB nachgewiesen, UG als Lebensraum nicht geeignet	-